Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

September

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 14. September 1946 | Nummer 14

Inhalt

Anordnungen und Bekanntmachung

Anordnungen 1—3 des Zentralausschusses für Ernährung in der französischen Zone Baden-Baden. Bewirtschaftung von Ölsämereien und Ölfrüchten inländischer Ölerzeugung vom 15. Juni 1946 in der neuen Fassung für die Ernte 1946. Beilage. — Amtlicher Anzeiger.

Bekanntmachung

Anordnungen 1—3

des Zentralausschusses für Ernährung in der französischen Zone Baden-Baden

über die Bewirtschaftung von Ölsämereien und Ölfrüchten inländischer Erzeugung ab Ernte 1946.

Die Anordnungen Nr. 1—3 des Zentralausschusses für Ernährung der französischen Zone werden für das Land Baden, französische Zone, mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Die in den Anordnungen dem Landesernährungsamt vorbehaltene Zuständigkeit nimmt das Badische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung wahr.

Freiburg i. Br., den 1. August 1946.

Der Ministerialdirektor des Bad. Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung
Diez

Anordnungen 1—3

des Zentralausschusses für Ernährung in der französischen Zone Baden-Baden

Bewirtschaftung von Ölsämereien und Ölfrüchten inländischer Erzeugung vom 15. Juni 1946

in der neuen Fassung für die Ernte 1946

Anordnung Nr. 1

Auf Grund des Ermächtigungserlasses Nr. 41 der französischen Militärregierung

Direction Agriculture et Ravitaillement
2 ème S/Direktion Ravitaillement
Baden-Baden

vom 15. 2. 1946, betreffend Geschäftsführung für die gesamte französische Besatzungszone, erläßt der

Zentralausschuß für Ernährung
in der französischen Zone
Baden-Baden

im Einverständnis mit der Direction Ravitaillement folgende Anordnung über die Bewirtschaftung von Ölsämereien und Ölfrüchten inländischer Erzeugung vom 15. Juni 1946:

§ 1

1. Sämtliche Ölsämereien und Ölfrüchte der Ernte 1946 sind beschlagnahmt und müssen von den Erzeugern bis zum 31. Dezember 1946 an die vom zuständigen Landesernährungsamt zugelassenen Aufkäufer abgeliefert sein.

2. Ausgenommen vom Absatz 1 sind Ölsämereien und Ölfrüchte, die zur Aussaat in der eigenen Wirtschaft oder für Saatgutzwecke geeignet sind.

Eine Erklärung für zurückbehaltenes Saatgut ist in doppelter Ausfertigung vom Ablieferer abzugeben. (S. Anl. 1.)

3. Die Verfütterung von Ölsämereien und Ölfrüchten ist verboten.

§ 2

1. Raps, Rübsen und Mohnsaat sind vom Aufkäufer an einen Großhändler oder an eine Ölmühle und vom Großhändler an eine Ölmühle abzuliefern. Die Ölmühle muß gemäß § 3 Abs. 1 zugelassen sein.

2. Andere als im Abs. 1 genannte Ölsämereien und Ölfrüchte sind von den Aufkäufern in allen Fällen dem Landesernährungsamt anzudienen und entsprechend den Weisungen des Landesernährungsamtes zu verwenden.

3. Für Bucheckern ergehen besondere Weisungen.

§ 3

1. Das zuständige Landesernährungsamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß für Ernährung in Baden-Baden die zur Verarbeitung von Ölsämereien und Ölfrüchten zugelassenen Ölmühlen.

2. Lohnschlagmühlen dürfen Ölsämereien und Ölfrüchte nur mit Genehmigung des zuständigen

Landesernährungsamtes verarbeiten. Die Verarbeitung darf nur im Rahmen der durch Ölberechtigungsscheine ausgewiesenen Mengen erfolgen. Die verarbeitete Menge ist auf den Ölberechtigungsscheinen zu vermerken.

3. Trocknungsanstalten können ohne besondere Genehmigung Ölsämereien und Ölfrüchte für Aufkäufer, Großhändler oder Ölmühlen über Lager nehmen und im Lohn trocknen.

§ 4

1. Das zuständige Landesernährungsamt bestimmt die zum Handel mit Ölsämereien berechtigten Aufkäufer und Großhändler.

2. Die zugelassenen Aufkäufer sind verpflichtet, die ihnen von dem Erzeuger angebotenen Ölsämereien und Ölfrüchte abzunehmen, soweit sie im gleichen Einzugsgebiet ihren Sitz haben.

§ 5

1. Aufkäufer dürfen Raps, Rübsen und Mohnsaat nur von einem Erzeuger erwerben, der seinen Sitz im gleichen Einzugsgebiet hat. Raps, Rübsen und Mohnsaat, die ein Aufkäufer nicht selbst trocknet, hat er zur Trocknung für eigene Rechnung einer Trocknungsanlage zuzuführen oder an einen Großhändler zu liefern. Aufkäufer dürfen Raps, Rübsen und Mohnsaat von einem anderen Aufkäufer nur unter denselben Bedingungen wie ein Großhändler erwerben (Abs. 2). Sie gelten hinsichtlich der von einem anderen Aufkäufer erworbenen Mengen als Großhändler.

2. Großhändler dürfen Raps, Rübsen und Mohnsaat nur aus dem Einzugsgebiet, in dem sie ihren Sitz haben und nur ohne vorherige Trocknung von einem Aufkäufer erwerben. Sie dürfen Raps, Rübsen und Mohnsaat nur in lagerfähigem und getrocknetem Zustand weiterliefern.

3. Aufkäufer und Großhändler haben getrockneten Raps, Rübsen und Mohnsaat unverzüglich einer Ölmühle, die für das betreffende Einzugsgebiet zugelassen ist, anzudienen und auf Verlangen der Ölmühle innerhalb 14 Tagen an sie abzuliefern.

4. Die Ölmühlen sind verpflichtet, lagerfähigen oder getrockneten Raps, Rübsen und Mohnsaat aus dem ihnen zugewiesenen Einzugsgebiet nach Andienung unverzüglich aufzunehmen, soweit diese beim Aufkäufer oder Großhändler nicht gelagert werden können.

5. Die Verladung darf nur nach vorheriger Übereinkunft mit der Ölmühle erfolgen.

6. Großhändler sind nicht verpflichtet, bei Raps und Rübsen Partien unter 5000 kg, bei Mohnsaat Partien unter 1000 kg abzunehmen, es sei denn, daß die Überlagernahme der Ölsämereien und Ölfrüchte durch den Aufkäufer zu einer nicht vertretbaren Transportbelastung führen würde. Die Ölmühlen sind nicht verpflichtet, Partien unter 15 t (volle Waggonladung) abzunehmen.

7. Durch die Zuleitung von Raps, Rübsen und Mohnsaat an eine Trocknungsanstalt darf der frachtgünstigste Weg vom Erzeuger zur verarbeitenden Ölmühle nur um die unbedingt notwendige Strecke verlängert werden.

§ 6

Jeder, der Ölsämereien und Ölfrüchte für eigene Rechnung oder für Dritte in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, mit der fachmännischen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, Frachtführers oder Lagerhalters dafür zu sorgen, daß die Beschaffenheit der Ware sich nicht verschlechtert und im Falle, daß der Ware Verschlechterung oder Verderben drohen, unverzüglich nach besten Kräften alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine solche Gefahr abzuwenden.

§ 7

Ölsämereien und Ölfrüchte der Ernte 1946 und früheren Ernten haben die Erzeuger spätestens bis 31. Dezember 1946 einem Aufkäufer gemäß § 4 ff. abzuliefern.

§ 8

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 9

1. Die Anordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft: Sämtliche Anordnungen der früheren Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Berlin, betrifft Bewirtschaftung von Ölsämereien und Ölfrüchten inländischer Erzeugung.

Baden-Baden, den 15. Juni 1946.

Zentralausschuß für Ernährung in der französischen Zone, Baden-Baden

Anlage 1 zur Anordnung Nr. 1

Betr. Einzugsgebiete für die Aufnahme von inländischem Raps, Rübsen und Mohnsaat.

Das Landesernährungsamt, in dessen Einzugsgebiet die Ölsaaten geerntet werden, gibt Auskunft über die zur Verarbeitung zugelassenen Ölmühlen.

Einzugsgebiet I

umfaßt das französisch besetzte Gebiet Württemberg und Hohenzollern ganz.

Einzugsgebiet II

umfaßt das französisch besetzte Gebiet Baden ganz.

Einzugsgebiet III

umfaßt das französisch besetzte Saargebiet ganz.

Einzugsgebiet IV

umfaßt das französisch besetzte Gebiet Hessen—Pfalz ganz.

Einzugsgebiet V

umfaßt das französisch besetzte Gebiet Rheinland—Hessen-Nassau ganz.

Einzugsgebiet VI

umfaßt das französisch besetzte Gebiet Lindau—Bodensee ganz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die deutschen Dienststellen (Landesernährungsämter) haben bei den anerkannten Lagerhaltern Sicherheitsreserven zu schaffen, die aus den besten Qualitäten der angelieferten Erzeugnisse in genügender Menge auszuwählen sind, um jeden Austausch an notwendigem Saatgut sicherzustellen, der den Bedürfnissen für Neuanbauverträge im eigenen Gebiet und darüber hinaus für Austauschzwecke der Nachbargebiete und eventuell beschädigte Kulturen gleich welcher Ursache verwendet werden können.

Insbesondere ist die gesamte Senfsaat zu reservieren und auf Lägern sicherzustellen.

Die so geschaffenen Läger sind den Offizieren der zuständigen franz. Ernährungs- und Landwirtschaftsämter zu melden und gleichzeitig dem Zentralausschuß für Ernährung, Baden-Baden, mit folgenden Angaben aufzugeben:

1. Art (nach Sorten getrennt)
2. Menge
3. Lagerort
4. Etwaige Sonderangaben

Die Freigabe dieser Erzeugnisse und die Verarbeitung der nicht verbrauchten Restmengen erfolgt nach den Weisungen dieser Offiziere bzw. des Zentralausschusses für Ernährung in Baden-Baden.

Anlage 2 zur Anordnung Nr. 1

Erklärung für Saatgutreserve

(in doppelter Ausfertigung)

1. für den Bürgermeister
2. für das Kreisernährungsamt

Ich erkläre hierdurch ausdrücklich, daß ich für mich folgende Mengen an notwendigem Saatgut zurückbehalten habe:

Raps . . . . kg
Rübsen . . . . kg
Mohnsaat . . . . kg
Leinsaat . . . . kg
Leindotter . . . . kg
Saflor . . . . kg
Sonnenblumenkerne . ..... kg
Senf . . . . kg
.... kg
.... kg

die für die Verpflichtungen des Anbaus an ölhaltigen Produkten für die neue Aussaat 1946/47 gemäß den mir bekannten Bestimmungen erforderlich sind.

....., den ..... 1946.

.....

Unterschrift und genaue Anschrift

.....

Anordnung Nr. 2

Betr.: Preise und Lieferungsbedingungen für inländische Ölsämereien und Ölfrüchte vom 15. Juni 1946.

Auf Grund des Ermächtigungserlasses Nr. 41 der französischen Militärregierung

Direction Agriculture et Ravitaillement 2ème S/Direction Ravitaillement Baden-Baden

vom 15. 2. 1946, betreffend Geschäftsführung für die gesamte franz. Besatzungszone, erläßt der

Zentralausschuß für Ernährung in der französischen Zone Baden-Baden

im Einverständnis mit der Direction Ravitaillement folgende Anordnung über die Bewirtschaftung von Ölsämereien und Ölfrüchten inländischer Erzeugung vom 15. Juni 1946:

A. Preise

I. Raps, Rübsen und Mohnsaat

§ 1

Verkaufspreise des Erzeugers

1. Die Erzeugerpreise sind Festpreise und betragen für

a) Raps und Rübsen . . 400 RM je 1000 kg
b) Mohnsaat . . . . . 800 RM je 1000 kg

netto Kasse, ausschließlich Säcke, frei nächstgelegener Bahnstation des Erzeugers einschließlich Verladekosten.

2. Auf die Erzeugerpreise für Raps, Rübsen und Mohnsaat wird bis auf weiteres ein Zuschlag von 100 RM je 1000 kg gezahlt.

3. Der Erzeugerfestpreis einschließlich des nach Absatz 2 zu zahlenden Zuschlages gilt für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 12,5 v. H. und für Mohnsaat mit einem Wassergehalt von 9 v. H. Haben Raps und Rübsen einen höheren oder niedrigeren Wassergehalt als 12,5 v. H. und Mohnsaat einen höheren oder niedrigeren Wassergehalt als 9 v. H., ändert sich der Verkaufspreis für Raps und Rübsen gemäß Anlage 1, Tabelle I, Spalte 2

für Mohnsaat gemäß Anlage 2, Tabelle I, Spalte 2.

§ 2

Verkaufspreise des Aufkäufers

1. Der Verkaufspreis des Aufkäufers für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 12,5 v. H. und für Mohnsaat mit einem Wassergehalt von 9 v. H. beträgt bei Lieferung vom Erzeuger unmittelbar an den Abnehmer des Aufkäufers:

für Raps und Rübsen:

a) wenn der Aufkäufer die Ware vom Erzeuger erworben hat, 509 RM je 1000 kg;

für Mohnsaat:

b) wenn der Aufkäufer die Ware vom Erzeuger erworben hat, 914.50 RM je 1000 kg.

2. Der Verkaufspreis des Aufkäufers für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 12,5 v. H. und für Mohnsaat mit einem Wassergehalt von

9 v. H. beträgt bei Lieferung vom Lager des Aufkäufers:

für Raps und Rübsen:

a) wenn der Aufkäufer die Ware vom Erzeuger erworben hat, 516 RM je 1000 kg,

für Mohnsaat:

b) wenn der Aufkäufer die Ware vom Erzeuger erworben hat, 923 RM je 1000 kg.

Eine „Lieferung vom Lager" liegt nur dann vor, wenn der Aufkäufer die von Erzeugern angelieferten und über Lager genommenen Einzelpartien mit den Erzeugern auf Grund des bei Eingang auf das Aufkäuferlager ermittelten Gewichtes und Wassergehaltes abgerechnet hat und diese Partien als geschlossene Partie weiterliefert.

3. Die Verkaufspreise des Aufkäufers nach Absatz 1 und 2 ändern sich für Raps und Rübsen mit einem höheren oder niedrigeren Wassergehalt als 12,5 v. H. und für Mohnsaat mit einem höheren oder niedrigeren Wassergehalt als 9 v. H.:

für Raps und Rübsen:

a) im Falle Absatz 1a) — lt. Anlage 1, Tabelle I, Spalte 3
im Falle Absatz 2a) — lt. Anlage 1, Tabelle I, Spalte 4

für Mohnsaat:

b) im Falle Absatz 1b) — lt. Anlage 2, Tabelle I, Spalte 3
im Falle Absatz 2b) — lt. Anlage 2, Tabelle I, Spalte 4

4. Die Verkaufspreise des Aufkäufers nach Lagerung und Trocknung richten sich nach der Höhe des Wassergehaltes:

a) für Raps und Rübsen:

lt. Anlage 1, Tabelle II, Spalte 2

b) für Mohnsaat:

lt. Anlage 2, Tabelle II, Spalte 2.

§ 3

Verkaufspreis des Großhändlers

Die Verkaufspreise des Großhändlers nach Lagerung und Trocknung richten sich für Raps, Rübsen und Mohnsaat nach der Höhe des Einkaufspreises und der Höhe des Wassergehalts in der Saat:

1. für Raps und Rübsen:

bei einem Einkaufspreis des Großhändlers:	beträgt der Verkaufspreis des Großhändlers:
gemäß § 2 Abs. 1a —	Anlage 2, Tabelle III, Spalte 2
gemäß § 2 Abs. 2a —	Anlage 1, Tabelle III, Spalte 3

2. für Mohnsaat:

bei einem Einkaufspreis des Großhändlers:	beträgt der Verkaufspreis des Großhändlers:
gemäß § 2 Abs. 1b —	Anlage 2, Tabelle III, Spalte 2
gemäß § 2 Abs. 2b —	Anlage 2, Tabelle III, Spalte 3

Ergänzende Bestimmungen zu §§ 1 bis 3.

§ 4

1. Für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt unter 6 v. H. gelten die in den Tabellen I bis III der Anlage 1 für Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 6 v. H. angegebenen Preise.

2. Für Mohnsaat mit einem Wassergehalt unter 5 v. H. gelten die in den Tabellen I bis III der Anlage 2 für Mohnsaat mit einem Wassergehalt von 5 v. H. angegebenen Preise.

3. Im Falle des § 2 Abs. 4 und des § 3 soll der Wassergehalt nach der Trocknung für Raps und Rübsen 10 v. H. und für Mohnsaat 7,5 v. H. nicht übersteigen.

4. Bei einem Wassergehalt bei Raps und Rübsen von mehr als 11 v. H. und bei einem Wassergehalt bei Mohnsaat von mehr als 9 v. H. gilt die Ware als nicht getrocknet mit der Wirkung, daß die Verkaufspreise für

Raps und Rübsen nach Anlage 1, Tabelle I
Mohnsaat nach Anlage 2, Tabelle I

zu berechnen sind, wobei die für den Aufkäufer geltenden Preise auch für den Großhändler maßgebend sind.

§ 5

1. Die Preise der §§ 2 und 3 sind Höchstpreise und verstehen sich bei Zahlung nach ordnungsgemäßer Rechnungserteilung innerhalb sieben Tage. Ist die Erteilung einer endgültigen Rechnung nicht möglich, so ist der Käufer gegen Erteilung einer vorläufigen Rechnung verpflichtet, eine Anzahlung in der Höhe von 90 v. H. des Rechnungsbetrages zu leisten. Die vorläufige Rechnung ist auf der Grundlage des abgelieferten Gewichtes unter Zugrundelegung des folgenden Wassergehaltes zu erteilen.

1. bei Raps und Rübsen	getrocknet	10 v. H.
	nicht getrocknet	12,5 v. H.
2. bei Mohnsaat	getrocknet	7 v. H.
	nicht getrocknet	9 v. H.

Die endgültige Rechnung ist sobald als möglich, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Vorliegen der erforderlichen Analysenergebnisse aufzumachen.

II. Sonstige Ölsämereien und Ölfrüchte

§ 6

Verkaufspreise des Erzeugers

Die Erzeugerpreise sind Festpreise und betragen für:

1. Leinsaat	380 RM je 1000 kg
2. Leindotter	300 RM je 1000 kg
3. Saflorsaat	300 RM je 1000 kg
4. Sonnenblumenkerne .	300 RM je 1000 kg

netto Kasse ausschließlich Säcke frei nächstgelegener Bahnstation des Erzeugers einschließlich Verladekosten.

§ 7

Sind bei der Lieferung sonstiger Ölsämereien und Ölfrüchte ein oder mehrere Verteiler oder Vermittler eingeschaltet, so darf der Verkaufspreis an die Ölmühle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für Leinsaat	392.50 RM	je 1000 kg
für Leindotter	311.50 RM	je 1000 kg
für Saflor	311.50 RM	je 1000 kg
für Sonnenblumenkerne .	311.50 RM	je 1000 kg

nicht überschreiten.

§ 8

Für andere als im § 1 und 6 genannte Ölsämereien und Ölfrüchte werden die Preise im Einzelfall durch den Zentralausschuß für Ernährung, Baden-Baden, festgesetzt.

§ 9

Ölsämereien und Ölfrüchte für besondere Zwecke

Werden Ölsämereien und Ölfrüchte nicht der Ölgewinnung zugeführt, sondern auf Grund einer für den Einzelfall erteilten Weisung des zuständigen Landesernährungsamtes zu anderen Zwecken verwandt, so dürfen die mit der jeweiligen besonderen Verwendung notwendigen Verarbeitungskosten in der gleichen Höhe wie bisher und auch die bisher zulässigen Verdienstspannen zugeschlagen werden, es sei denn, daß sonstige Bestimmungen dem entgegenstehen.

III. Allgemeine Preisbestimmungen

§ 10

Die Preise gelten für gesunde, trockene und reine Ware. Die Ware ist

a) nicht gesund, wenn sie nicht frei von Schimmel, Geruch, unreifer, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist,
b) nicht rein, wenn sie mehr als 3 v. H. Besatz an Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen enthält.

§ 11

1. Die Verkaufspreise gelten alle auf den Ölsämereien und Ölfrüchten ruhenden Unkosten ab, insbesondere auch die Unkosten der beteiligten Verteiler und Vermittler, wie Umsatzsteuer, Finanzierung, Kreditrisiko, Gesunderhaltung der Ware, Kosten für die Überlagernahme und Trocknung, sowie Lagergeld und Versicherung, Schwund und Kosten der Verladung.

2. Die in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Berechnung bestimmter Verteilerspannen für die Betätigung eines Aufkäufers und Großhändlers oder sonstiger Kosten, Aufschläge usw. ist nur unter Berücksichtigung der Forderung einer geordneten Absatz- und Versorgungsregelung zulässig. Hiernach ist es verboten:

a) in diesen Durchführungsbestimmungen anerkannte Verteilerstufen einzuschalten, wenn ihre Einschaltung nicht aus Absatz- und Versorgungsgründen dringend geboten ist.
b) Die höchstzulässigen Verteilerspannen und Aufschläge zu berechnen, obwohl es nach der Gewinn- und Kostenlage nicht erforderlich ist.
c) Kosten entstehen zu lassen, die nach diesen Durchführungsbestimmungen bei der Errechnung des Verkaufspreises zwar berechenbar sind, die aber vermieden werden müssen.

B. Probenahme, Gewichtsfeststellung und Wassergehaltsbestimmung

I. Raps, Rübsen und Mohnsaat

§ 12

1. Bei Lieferung von Raps, Rübsen und Mohnsaat hat der Empfänger bei der Aufnahme der Ölsaat auf sein Lager — bei Wasserverladung bei der Verladung — unverzüglich von jeder Partie ordnungsgemäß unter Wahrung der in den §§ 13 bis 15 gegebenen Vorschriften Probe zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht feststellen zu lassen. Bei Partien von mehr als einem Waggon bis zu 50 t sind 2 Proben, bei Partien über 50 bis 100 t sind 3 Proben, bei Partien von über 100 t ist von je angefangenen 50 t eine Probe zu entnehmen.

2. Die Probenahme hat, soweit nicht durch diese Anordnung Ausnahmen zugelassen sind, durch einen vereidigten oder von dem zuständigen Landesernährungsamt anerkannten Probenehmer zu erfolgen.

3. In erster Linie sollen vereidigte Probenehmer herangezogen werden. Wenn diese nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, werden auf Antrag auch andere Personen als Probenehmer zugelassen.

§ 13

1. Der Probenehmer hat die Muster in vollkommen unparteiischer Weise zu ziehen und dafür zu sorgen, daß die Proben in jeder Beziehung der durchschnittlichen Beschaffenheit der bemusterten Partie entsprechen. Nach Möglichkeit sollen die Muster aus der umlaufenden oder geschütteten Saat gezogen werden. Bei Probenahme aus nicht auszuschüttenden Säcken ist möglichst ein Probestecher zu verwenden.

2. Der Probenehmer hat über Tatsachen und Einrichtungen, die ihm bei der Probenahme zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu wahren.

3. Der Probenehmer ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen. An Stelle des Tagebuches kann auch eine mit fortlaufenden Nummern versehene Sammlung von Durchschriften oder Abschriften der Probenahme-Bescheinigung treten. Abänderungen ursprünglicher Eintragungen haben so zu erfolgen, daß die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt. Nachträgliche Eintragungen sind unter Angabe des Datums abzuzeichnen. Das Tagebuch und alle übrigen sich auf die Probenahme beziehenden Schriftstücke sind aufzubewahren und dem zuständigen Landesernährungsamt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 14

Durchführung der Probenahme

1. Der Probenehmer hat die Entnahme der Proben selbst vorzunehmen oder dieselbe persönlich zu überwachen. Auf seinen Antrag sind ihm die erforderlichen Hilfskräfte vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, die für die Dauer der Probenahme die Weisungen des Probenehmers zu befolgen haben.

2. Der Probenehmer hat vor der Probenahme zu prüfen, ob es sich um die von seinem Auftraggeber bezeichnete Partie handelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Proben sind wie folgt zu entnehmen:

a) bei gesackter Ware bei einer Partie bis zu
10 Sack aus jedem Sack,
25 Sack mindestens aus 10 Säcken,
50 Sack mindestens aus 15 Säcken,
100 Sack mindestens aus 20 Säcken,
150 Sack mindestens aus 25 Säcken,
300 Sack mindestens aus 30 Säcken,
über 300 Sack mindestens aus jedem zehnten Sack

b) bei loser Ware
bei Mengen bis zu 2 t von mindest. 5 Stellen
bei Mengen bis zu 5 t von mindest. 10 Stellen
bei Mengen über 5 t von mindest. 20 Stellen
aus verschiedenen Schichten der lagernden Ware.

Die Säcke und die Stellen, aus denen die Proben zu entnehmen sind, bestimmt der Probenehmer.

4. Die gewonnenen Proben, die im ganzen mindestens 3 kg wiegen sollen, sind vor jeglichen Witterungseinflüssen, insbesondere Regen und Sonnenschein, zu schützen und unverzüglich in einem bedeckten Raum auf einer trockenen und reinen Unterlage sorgfältig und gut zu mischen.

5. Für jede Probe sind mindestens 2 Teilmuster von mindestens 100, möglichst 200 g, in saubere und trockene Glasbehälter zu füllen, die luftdicht zu verschließen sind.

Die Verschlüsse der Behältnisse sind mit Siegellack, Kautschuk-Pflaster, Wachs oder dergleichen abzudichten. Die Siegelstelle ist mit dem Zeichen des Probenehmers zu versehen. Die Siegel müssen so angebracht sein, daß ein Öffnen der Gefäße oder des Verschlusses unmöglich ist. In gleicher Weise ist auch der Anhänger bzw. Aufklebezettel mit der Bezeichnung der Partie zu behandeln. Das Siegel ist vom Probenehmer sorgfältig aufzubewahren, um unbefugte Benutzung zu vermeiden.

6. Der Probenehmer hat nach Wahl der Partien unverzüglich ein Teilmuster einem dem Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungsanstalten angeschlossenen Untersuchungsamt oder einem der Fachgruppe landwirtschaftlicher analytischer Chemiker im Verbande öffentlich selbständiger Chemiker angeschlossenen freien Handelschemiker zur Bestimmung des Wassergehalts zuzuführen. Die andere Probe hat der Probenehmer dem Käufer auszuhändigen, der die Probe kühl aufzubewahren hat.

7. Der Probenehmer hat über jede Probenahme eine schriftliche, von ihm zu unterzeichnende Bescheinigung auszustellen. Diese muß enthalten

1. den Vermerk „Für Ölgewinnung",
2. Ort, Tag und Zeit der Probenahme,
3. die Bezeichnung der Ware,
4. den Namen des Lieferanten und des Empfängers, ist der Empfänger nicht der Käufer, so ist auch der Name des Käufers anzugeben,
5. die Partie-Eingangsnummer des Empfängers,
6. die Waggon-, Lastwagen- oder Schiffsbezeichnung,
7. die Art der Verpackung,
8. die Menge nach Gewicht oder Anzahl der Säcke,
9. die Erklärung, daß der Probenehmer während der Dauer der Probenahme bis einschl. der Siegelung anwesend war.

Die Teilmuster sind mit einem Aufklebezettel oder Anhänger zu versehen, welcher die Angaben von 1. bis 8. enthalten muß und von dem Probenehmer zu unterschreiben ist.

8. Die Gebühren werden im Wege der freien Vereinbarung zwischen dem Probenehmer und der in Anspruch nehmenden Partei festgesetzt; sie dürfen in keinem Fall die Höchstgebühr für Handelssaatgut überschreiten.

§ 15

Richtlinien für die Verwiegung

1. Auf die Gewichtsfeststellungen finden die Bestimmungen des § 12 und auf die Pflichten des Verwiegers die Bestimmungen des § 13 entsprechende Anwendung.

2. Grundsätzlich ist das Gewicht durch Gesamtverwiegung der Partie festzustellen. Für die Ermittlung des Nettogewichts ist das Taragewicht abzusetzen. Gesamtverwiegung durch Voll- und Leerverwiegung von Fahrzeugen auf der gleichen Waage ist zulässig.

Werden Raps, Rübsen und Mohnsaat in egalisierten Säcken abgeliefert, so kann die Gewichtsfeststellung an Stelle der Gesamtverwiegung der Partie auch derart erfolgen, daß bei einer Partie
bis zu 10 Sack alle Säcke,
bis zu 50 Sack mindestens 10 Säcke,
bis zu 100 Sack mindestens 15 Säcke,
bis zu 150 Sack mindestens 20 Säcke,
bis zu 300 Sack mindestens 25 Säcke,
über 300 Sack mindestens jeder 15. Sack
verwogen werden.

Wird bei der Kontrollverwiegung festgestellt, daß das Einzelsackgewicht mit dem angegebenen Gewicht der egalisierten Säcke nicht übereinstimmt, so ist das Gewicht durch Gesamtverwiegung festzustellen.

3. Über die Art der Verwiegung entscheidet in jedem Fall der vereidigte Verwieger.

4. Über das ermittelte Gewicht ist nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 eine Gewichtsbescheinigung auszustellen. Die Ergebnisse der Probenahme und die Verwiegung können auch in einer Bescheinigung zusammengefaßt werden, wenn Probenehmer und Verwieger ein und dieselbe Person ist.

§ 16

Methode der amtlichen Wassergehaltsbestimmung

10 g der Ölsaat werden in unzerkleinertem Zustand in einem verschließbaren flachen Wägegläschen — Din Demog 11, flache Form, 80×30 mm, oder einer entsprechenden Aluminium-Wägedose — eingewogen und bei 130 Grad in einem elektrischen Trockenschrank 1½ Stunden lang getrocknet. Es ist darauf zu achten, daß die Trockenzeit von 1½ Stunden von dem Zeitpunkt an zählt, an dem die Temperatur nach dem Einsetzen der Wägegläschen wiederum 130 Grad erreicht hat. Nach Ablauf der Trockenzeit wird das Wägegläschen geschlossen, zum Abkühlen in einen Exsikkator gestellt und nach völligem Erkalten gewogen. Der Gewichtsverlust gilt als Wassergehalt der untersuchten Substanz und wird mit einer Stelle nach dem Komma angegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 17

Kontrollanalyse

1. Der Käufer hat das Ergebnis der Wassergehaltsbestimmung dem Verkäufer innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang bei ihm mitzuteilen. Verlangt der Käufer eine Kontrollanalyse, so hat er dies dem Verkäufer gleichzeitig mit der Mitteilung des Ergebnisses der Wassergehaltsbestimmung anzuzeigen. Der Verkäufer kann eine Kontrollanalyse innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Käufers über das Ergebnis der Wassergehaltsbestimmung bei dem Empfänger beantragen. Zur Wahrung der vorbezeichneten Fristen genügt Aufgabe der Mitteilung zur Post.

2. Für die Kontrollanalyse ist das von dem Käufer aufzubewahrende Teilmuster zu verwenden.

3. Weicht die Kontrollanalyse von der ersten Wassergehaltsbestimmung um mehr als plusminus 0,2 v. H. ab, so gilt als Wassergehalt das Mittel aus beiden Analysen, andernfalls bleibt die erste Wassergehaltsbestimmung maßgebend.

4. Ergeben sich trotzdem erhebliche Unterschiede, so kann eine Schiedsanalyse gemäß § 21 (2) verlangt werden.

5. Die Kosten der Kontrollanalyse trägt der Antragsteller, wenn die Kontrollanalyse nicht mehr als plusminus 0,2 v. H. von der ersten Wassergehaltsbestimmung abweicht, andernfalls werden die Kosten geteilt.

§ 18

Auswertung der Proben und Gewichtsfeststellungen — Kosten

1. Die Ergebnisse der Wassergehaltsbestimmung und der Gewichtsfeststellung sind für die Höhe des Kaufpreises und die Abrechnung der Partien maßgebend.

2. Werden durch eine Lieferung mehrere über die gelieferte Ware abgeschlossene Kaufgeschäfte erfüllt (z. B. durch die Lieferung des Erzeugers an einen Großhändler sowohl der Kauf zwischen Erzeuger und Aufkäufer als auch der Kauf zwischen Aufkäufer und Großhändler), so sind der Wassergehalt und das Gewicht, die auf Grund der bei dem Empfänger vorgenommenen Probenahme und Gewichtsfeststellung ermittelt werden, für die Abrechnung aller Kaufgeschäfte, die durch die Lieferung erfüllt werden, maßgebend.

3. Werden Lieferungen mehrerer Verkäufer durch eine einheitliche Verladung ohne Trennung der einzelen Verkäuferpartien ausgeführt, so gilt die Gewichtsfeststellung, Probenahme, Wassergehaltsbestimmung und eine etwaige Kontrollanalyse für und gegen jeden der beteiligten Verkäufer.

4. Sind von einer Partie mehrere Proben zu entnehmen (§ 12 Abs. 1), so ist die Wassergehaltsbestimmung von jeder Probe vorzunehmen. Als Wassergehalt der gesamten Partie gilt der gewogene Durchschnitt der einzelnen Wassergehaltsbestimmungen.

5. Die Kosten der Probenahme, der Gewichtsfeststellung und der Wassergehaltsbestimmung tragen Verkäufer und Käufer je zur Hälfte,

a) wenn der Erzeuger Raps, Rübsen und Mohnsaat in einer Menge von unter 500 kg je Einzellieferung abliefert,
b) wenn Aufkäufer oder Großhändler Raps, Rübsen in einer Menge von unter 2000 kg, Mohnsaat in einer Menge von unter 500 kg je Einzellieferung abliefern.

In allen übrigen Fällen trägt der Käufer allein die Kosten.

§ 19

Zulässige Abweichungen der §§ 12 bis 18

1. Die Probenahme, Gewichtsfeststellung und Wassergehaltsbestimmung kann nach Maßgabe des Abs. 2 abweichend von den §§ 12 bis 18 erfolgen:
a) wenn ein Erzeuger an einen Aufkäufer eine Partie von nicht mehr als 5000 kg liefert, vorausgesetzt, daß seine Gesamternte 5000 kg nicht übersteigt,
b) wenn ein Aufkäufer an einen Großhändler oder an eine Ölmühle Partien von weniger als 5000 kg liefert.

2. In den Fällen des Absatz 1 ist zulässig:
a) eine Vereinbarung, daß die auf dem Lager des Empfängers (§ 12 Abs. 1) vorzunehmende Probenahme und Gewichtsfeststellung gemeinsam oder nur von dem Empfänger allein oder von einem beliebigen Dritten erfolgt,
b) im Falle des Abs. 1a eine Vereinbarung über den abzurechnenden Wassergehalt, ohne daß es einer Wassergehaltsbestimmung bedarf,
c) in den Fällen des Abs. 1a und 1b eine Vereinbarung über diejenige Stelle, welche die Wassergehaltsbestimmung vornehmen soll, wobei die Wassergehaltsbestimmung auch durch den Empfänger selbst oder durch eine beliebige dritte Stelle versichert werden kann und ebenso eine vom § 16 abweichende Methode der Wassergehaltsbestimmung.

§ 20

1. Bei Wasserverladung kann der Verkäufer verlangen, daß die Probenahme und Gewichtsfeststellung gemeinsam durch einen vom Käufer und einem vom Verkäufer beauftragten Probenehmer vorgenommen wird. Im Falle des § 18 Abs. 3 können mehrere beteiligte Verkäufer nur einen Probenehmer beauftragen. Die Kosten des zweiten Probenehmers gehen zu Lasten des oder der Verkäufer.

2. Bei Wasserverladung von 50 t und mehr kann jede Partie verlangen, daß eine Schiedsanalyse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfindet:
a) Die Erklärung, daß eine Partie sich das Recht der Schiedsanalyse vorbehält, muß vor der Probenahme abgegeben werden. In diesem Falle sind abweichend von dem § 14 Abs. 5 von jeder Probe mindestens 3 Teilmuster zu bilden, von denen ein Teilmuster gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 zu verwenden und je ein Teilmuster Käufer und Verkäufer auszuhändigen sind.
b) Zur Kontrollanalyse dient das im Besitz des Verkäufers für die etwaige Schiedsanalyse das im Besitz des Käufers befindliche Teilmuster.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Die Schiedsanalyse kann verlangt werden, wenn die Kontrollanalyse von der ersten Wassergehaltsbestimmung um mehr als plus-minus 0,2 v. H. abweicht.

d) Findet eine Schiedsanalyse statt, so gilt als Wassergehalt der Durchschnitt der beiden Untersuchungsergebnisse, die sich am meisten nähern.

e) Die Kosten der Schiedsanalyse trägt der Antragsteller, falls das Ergebnis derselben für die Feststellung des Wassergehalts gemäß d) keine Anwendung findet, andernfalls werden die Kosten geteilt.

II

§ 21

Sonstige Ölsämereien und Ölfrüchte

Für andere Ölsämereien und Ölfrüchte als Raps, Rübsen und Mohnsaat finden die Vorschriften der §§ 12 bis 20 entsprechende Anwendung, wenn und insoweit der Käufer oder der Verkäufer eine Probenahme, eine Gewichtsfeststellung oder eine Wassergehaltsbestimmung verlangt.

C. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Mängelrügen und Errechnung des Minderwertes

1. Mängelrügen, die nicht auf der Höhe des Wassergehalts oder des Besatzes beruhen, sind unverzüglich zu erheben, soweit die Mängel äußerlich wahrnehmbar sind. Bei Mängeln, die trotz der handelsüblichen Prüfung nicht sofort wahrgenommen werden konnten, muß die Mängelrüge spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft der Ware beim Empfänger erfolgen. Eine spätere Mängelrüge ist ausgeschlossen.

2. Bei Beurteilung des Minderwertes für Schimmel ist zu unterscheiden zwischen leichtem Schimmelbesatz, der nur auf der Oberfläche haftet, und Verschimmelung, die die Substanz der Ware angegriffen hat.

3. Als zulässiger Besatz wird nur eine natürliche Verunreinigung angesehen, d. h. bei der Ernte unmittelbar an der Ölsaat zurückbleibender Besatz. Jede absichtliche Beimischung von fremden Bestandteilen ist unzulässig.

4. Grundsätzlich unterliegen die Abzüge für Minderwert, soweit sich dieselben nicht aus den Tabellen der Anlagen 1 und 2 ergeben, der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Ist der Wassergehalt von Raps, Rübsen und Mohnsaat höher als 30 v. H., so darf kein höherer Preis gezahlt werden als der, welcher sich bei der Weiterrechnung der entsprechenden Tabelle der Anlage 1 und 2 ergibt.

b) Besteht der Minderwert im Besatz von Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen, so muß die Mängelrüge innerhalb sechs Tagen erhoben werden. Kommt eine freie Vereinbarung über die Höhe des Abzuges innerhalb von zwei Wochen nach Erhebung der Mängelrüge nicht zustande, so ist der Käufer verpflichtet, eine amtliche Besatzfeststellung anfertigen zu lassen.

Beträgt der Besatz mehr als 3 v. H., so ist der Preis für:

die ersten 4 v. H. Mehrbesatz je 1 v. H. Mehrbesatz um . . . . . 1 v. H.

die weiteren 4 v. H. Mehrbesatz je 1 v. H. Mehrbesatz um . . . . . 2 v. H.

den weiteren Mehrbesatz je 1 v. H. Mehrbesatz um . . . . . 1,1 v. H.

zu kürzen.

Im übrigen haben die Bestimmungen der §§ 17 und 20 für die Besatzfeststellung entsprechende Gültigkeit.

5. Die Kosten der Besatzfeststellung trägt der Käufer, soweit nicht § 17 und 20 abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 23

Methode der amtlichen Besatzfeststellung

1. Die Untersuchungen werden nur auf Antrag des Einsenders vorgenommen. Da die Durchführung und Auswertung der Besatzfeststellung von der Zweckbestimmung der Ware entscheidend abhängt, so ist in dem Untersuchungsantrag der Vermerk „Für Ölgewinnung" anzubringen.

2. Als Besatz ist der Anteil an Spreu, Stroh und jeglichen anderen fremden Samen und sonstigen fremden Bestandteilen anzusehen. Beschädigte, gequetschte oder geschimmelte Körper der Ölfrucht selbst gelten nicht als Besatz im Sinne dieser Methode.

3. Zur Untersuchung gelangt eine engere Mittelprobe von mindestens 50 g, die sorgfältig (mittels des Fließverfahrens, eines Probeziehungsapparates oder nach einem anderen brauchbaren Verfahren) aus der gesamten eingesandten Probe zu ziehen ist. In der ganzen engeren Mittelprobe wird durch Absieben auf einem geeigneten Sieb der Gehalt an gröberen Verunreinigungen gewichtsmäßig bestimmt. Von dem Siebdurchgang werden nach guter Durchmischung desselben bei Raps und Rübsen zweimal 10 g, bei Mohn zweimal 5 g, bei anderen Ölsämereien und Ölfrüchten zweckentsprechende Mengen ausgelesen und die hierbei gefundenen fremden Bestandteile ebenfalls gewogen. Im Untersuchungsattest wird die Summe des auf 100 g der Originalsubstanz bezogenen groben und feinen Besatzes als Besatz mit dem Vermerk „Ölgewinnung" angegeben. Letzterer bringt zum Ausdruck, daß der auf diese Weise festgestellte Besatz nur für den Absatz der untersuchten Ware für Zwecke der Ölgewinnung maßgeblich ist.

Enthält die Probe einen höheren Wassergehalt (ungefähr 15 v. H.), so besteht die Gefahr, daß während der Untersuchung Wasserverluste entstehen. In diesem Falle wird die zur Untersuchung eingewogene engere Mittelprobe über Nacht offen stehengelassen, am nächsten Tage vor der Untersuchung zurückgewogen und das bei der darauffolgenden Untersuchung erhaltene Ergebnis auf die Originalsubstanz bezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 24

Sackkosten

1. Für die Bereitstellung eigener Säcke darf ein besonderer Zu- oder Abschlag nicht erhoben werden. Die Kosten für die Rücksendung der vom Verkäufer gestellten Säcke trägt der Käufer.

2. Erfolgt die Rücksendung der Leihsäcke nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ölsämereien und Ölfrüchte beim Käufer, so kann der Verkäufer dem Käufer die handelsübliche Leihgebühr, höchstens aber ½ Pfennig pro Sack und Tag für die 14 Tage übersteigende Zeit in Rechnung stellen. Die Rückgabe muß längstens innerhalb eines Monats erfolgt sein.

Leihsäcke sind durch Eigentumsstempel deutlich zu kennzeichnen.

3. Für jeden Sack, der nicht rechtzeitig oder in grob beschädigtem Zustand zurückgeliefert wird, ist eine Vertragsstrafe von RM 20.— je Sack zu zahlen, es sei denn, daß die nicht rechtzeitige Rücksendung insbesondere auf behördliche Anordnung oder nachgewiesene Transportschwierigkeiten zurückzuführen ist.

4. Das zuständige Landesernährungsamt behält sich vor, mit Zustimmung des Zentralausschusses für Ernährung in Baden-Baden und der zuständigen Landesdirektion der Finanzen anzuordnen, daß von den Betrieben, die eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 3 erhoben haben, ein Ausgleichsbetrag in angemessener Höhe zu entrichten ist.

5. Sind die an der Lieferung der Ölsämereien und Ölfrüchte vom Erzeuger bis zur Ölmühle Beteiligten nicht in der Lage, eigene Säcke zu stellen und müssen Mietsäcke in Anspruch genommen werden, so können die Kosten bei Nachweis der Notwendigkeit und der tatsächlich entstandenen Miete in Rechnung gestellt werden.

6. Bei Lieferung in Papiersäcken können die Papiersäcke zum Einstandspreis in Rechnung gestellt werden.

7. Für das Füllen der Säcke darf ein Zuschlag nicht berechnet werden.

8. Bei Lieferung an Ölmühlen kann getrocknete Ware nur im Einverständnis mit dem Käufer lose verladen werden.

§ 25

Transportkosten

1. Die notwendigen Transportkosten (bei Bahnverladungen ab der nächsten Bahnstation des Erzeugers) für Ölsämereien und Ölfrüchte können dem Käufer (Ölmühle, Großhändler) in Rechnung gestellt werden. Zu den zu erstattenden Frachtkosten gehören auch Rollgelder und Anschlußgleisgebühren.

2. Bei Abholung von Ölsämereien und Ölfrüchten vom Hof des Erzeugers ist der Erzeugerpreis um 0.30 RM je 100 kg für Abfuhrkosten zu kürzen. Die Erzeuger sind berechtigt, die Ware selbst abzufahren und die Kosten ab der nächsten Bahnstation des Erzeugers bis zum Empfänger nach den in Absatz 3 festgelegten Sätzen zu berechnen.

3. Bei der Feststellung der durch die Versendung entstandenen Transportkosten sind die amtlich anerkannten Tarifsätze (Bahn-, Güternah-, Güterfern- und Schiffstarife) zugrunde zu legen. Diese Sätze dürfen nicht überschritten und die Transportkosten nur in der tatsächlich entstandenen Höhe weiterberechnet werden. Die Unterlagen der Transportkosten, wie Frachtbriefe, Spediteurrechnungen usw. sind sorgfältig aufzubewahren und dem Käufer nur auf Anforderung zur Einsichtnahme einzusenden.

4. Soweit es möglich und zweckmäßig ist, sind die Verladungen auf dem Wasserwege vorzunehmen.

§ 26

Ablieferungsbescheinigungen

Die Aufkäufer sind verpflichtet, den Erzeugern von Ölsaaten Ablieferungsbescheinigungen in der vom Zentralausschuß für Ernährung vorgeschriebenen Form (s. Anlage 3) auszuhändigen. Die Ablieferungsbescheinigungen sind in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Das Original erhält der Erzeuger, die erste Durchschrift ist dem für den Erzeuger zuständigen Landratsamt (Kreisernährungsamt) bis zum 1. des dem Ablieferungsmonat folgenden Kalendermonats einzusenden. Die zweite Durchschrift bleibt im Besitz des Aufkäufers und ist mit den übrigen Unterlagen aufzubewahren.

§ 27

Richtlinien für die Abrechnung

1. Die Aufkäufer und Großhändler haben für Parteien, für die verschiedene Preisgruppen maßgebend sind, getrennte Rechnungen auszustellen.

2. Der Aufkäufer hat als Fußnote auf den Rechnungen entsprechend der Art seiner Lieferungen je nach Lage des Falles zu vermerken, ob die Lieferung erfolgt ist

„mit / ohne Überlagernahme"

„mit Überlagernahme und Trocknung".

3. Der Großhändler hat auf den Rechnungen je nach Lage des Falles zu vermerken, daß er die Ware vom Aufkäufer

„ohne vorherige / mit vorheriger Überlagernahme"

gekauft und getrocknet hat.

4. Die endgültige Abrechnung mit dem Verkäufer darf vom Käufer nur vorgenommen werden, wenn die Vermerke auf den Rechnungen gemäß Absatz 2 und 3 enthalten sind.

§ 28

Buch- und Kontrollvorschriften

1. Über die Einzelheiten des Erwerbs der Lagerung und der Weiterverwertung sind von Aufkäufern, Großhändlern und Ölmühlen Bücher zu führen, aus denen folgende Einzelheiten jeweils getrennt für Ein- und Ausgang und weiterhin von Aufkäufern und Großhändlern jeweils getrennt für die einzelnen Ein- und Verkaufsgruppen sowie die Trocknungsanstalten zu ersehen sind.

1. Laufende Nummer des Eingangs / Ausgangs,
2. Datum,
3. Name des Lieferanten / Empfängers,
4. Festgestelltes Gewicht,
5. Preise je Tonne, Art und Höhe des Minderwertes, Zu- und Abschläge,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Frachten sowie Höhe der hierbei vorgenommenen Abschläge,
7. Transportmittel und Nummer.
Ferner bei Raps, Rübsen und Mohnsaat:
8. Datum und Ergebnis der Wassergehaltsbestimmung,
9. Datum und Ergebnis der Kontrollanalyse.
Ferner für Großhändler und Ölmühlen:
10. Angeliefertes / ausgeliefertes bzw. verarbeitetes Gewicht, umgerechnet auf Ware mit 10 v. H. Wassergehalt.

2. Aufkäufer, Großhändler und Ölmühlen haben dem zuständigen Landesernährungsamt unverzüglich nach Aufforderung innerhalb und außerhalb ihres Betriebes die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung an Hand von schriftlichen, z. Z. des Einkaufs, der Veräußerung, der Lieferung und Verwendung der Ware wahrheitsgetreu hergestellten oder vorhandenen Unterlagen nachzuweisen bzw. die Feststellung der Einhaltung dieser Vorschriften an Hand dieser Unterlagen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind erforderliche und geeignete Belege zu beschaffen und geordnet nach der Reihenfolge der Eintragungen aufzubewahren.

§ 29

Rücklieferung der Verarbeitungsrückstände

1. Die Ölmühle ist verpflichtet, dem Verkäufer die Rückstände aus der Verarbeitung von Raps, Rübsen und Mohnsaat in folgendem Umfang zurückzuliefern, wenn der Erzeuger die Rücklieferung ausdrücklich verlangt hat:

a) bei Raps, Rübsen in Höhe von 40 v. H. des Gewichts der angelieferten Mengen auf Basis 10 v. H. Wassergehalt,
b) bei Mohnsaat in Höhe von 40 v. H. des Gewichts der angelieferten Mengen auf Basis 7 v. H. Wassergehalt.

Die Rücklieferung muß unvermischt erfolgen.

Bei allen übrigen Ölsämereien und Ölfrüchten ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eiweißhaltige Futtermittel in Höhe von 50 v. H. des Gewichts der angelieferten Mengen, Basis trockene Ware, zurückzuliefern.

2. Die Lieferung der Rückstände erfolgt brutto für netto. Erfolgt die Verladung lose, dann vermindern sich die im Absatz 1 genannten v. H.-Sätze des Gewichts der angelieferten Mengen um 0,5 v. H.

3. Die Ölmühle ist verpflichtet, mindestens die Hälfte der Verarbeitungsrückstände innerhalb von zwei Monaten nach Anlieferung der Ölsämereien und Ölfrüchte zurückzuliefern.

Großhändler und Aufkäufer sind verpflichtet, die Verarbeitungsrückstände unverzüglich nach Erhalt im Verhältnis der Lastenlieferungen an sämtliche Anspruchsberechtigte auszuliefern.

4. Die Lieferung der Rückstände muß vom Erzeuger bei seinem Abnehmer ausdrücklich beantragt werden. Aufkäufer und Großhändler dürfen eine Lieferung der Rückstände nur in dem Umfange verlangen, wie die Erzeuger die Rücklieferung beantragt haben.

5. Die Ölmühle ist berechtigt, Mengen, die nicht durch 50 teilbar sind, auf eine durch 50 teilbare Menge aufzurunden; sie kann von Aufkäufern und Großhändlern verlangen, daß diese die Ölsaatenrückstände innerhalb eines Monats nach Ablieferung der Ölsämereien und Ölfrüchte in geschlossenen Partien abnehmen.

6. Ergibt sich bei der Rücklieferung von Verarbeitungsrückständen zwischen der Menge, welche die Ölmühle zurückzuliefern hat, und der Menge, auf die der Erzeuger gegenüber seinen Käufern Anspruch hat, eine Fehlmenge, so ist die Ölmühle berechtigt, die ihr nachzuweisende Fehlmenge zusätzlich auszuliefern, soweit dies im Rahmen ihrer Gesamtausbeute an Verarbeitungsrückständen möglich ist.

Anbau- bzw. Lieferungsverträge

für Raps, Rübsen und Mohnsaat

§ 30

Für die Aussaat für 1946/47 sind Lieferungsverträge für Raps, Rübsen und Mohnsaat vorgeschrieben.

§ 31

Die Lieferungsverträge dürfen nur abgeschlossen werden:

1. für Winterraps und Winterrübsen bis zum 30. November des Anbaujahres,
2. für Sommerraps, Sommerrübsen und Mohnsaat bis zum 31. Mai des Anbaujahres.

§ 32

Durch den Lieferungsvertrag verpflichtet sich der Erzeuger:

1. die Anbaufläche, über die der Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, mit der erforderlichen Sorgfalt zu bestellen, zu pflegen und abzuernten,
2. Die Anbaufläche, über die der Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, weder umzupflügen, noch vor der Körnerreife zu schneiden, es sei denn, daß er hierzu die Genehmigung des für ihn zuständigen Landwirtschaftsamtes erhalten hat.
3. dem Aufkäufer unverzüglich unter Angabe des Grundes Anzeige zu machen, wenn der Anbau nicht durchgeführt wurde oder durch Auswinterung, Hagel oder Dürre oder sonstige Naturereignisse die Anbaufläche geschädigt worden ist,
4. die von der Anbaufläche gewonnene Ernte nach Vereinbarung mit dem Aufkäufer an diesen zur Ablieferung zu bringen,
5. den abgeernteten Raps, Rübsen und Mohnsaat bis zur Aufnahme durch den Aufkäufer aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 33

1. Der Lieferungsvertrag verpflichtet den Aufkäufer, die ihm von dem Erzeuger angebotene Menge nach Vereinbarung mit dem Erzeuger unter Berücksichtigung der Wünsche des Erzeugers hinsichtlich Ablieferungszeit und Ablieferungsart zu übernehmen.

2. Der Aufkäufer hat das Recht, die Anbaufläche, über die der Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, unter Führung des Erzeugers oder dessen

Vertreters nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen.

§ 34

1. Der Aufkäufer hat die Lieferungsverträge auf den von dem Zentralausschuß für Ernährung herausgegebenen Formularen vierfach auszufertigen und von den Vertragsausfertigungen je eine Ausfertigung

a) dem Erzeuger zu übergeben,
b) selbst sorgfältig aufzubewahren,
c) dem zuständigen Landesernährungsamt einzusenden,
d) dem Landrat (Kreisernährungsamt), in dessen Gebiet der Erzeuger seinen Wohnsitz hat.

Die Ausfertigungen zu c und d sind bis zum 3. des dem Abschlußmonat folgenden Monats einzusenden.

2. Sämtliche Vertragsausfertigungen sind vom Aufkäufer und Erzeuger zu unterschreiben

§ 35

Der Aufkäufer ist verpflichtet, die von ihm abgeschlossenen Lieferungsverträge auf Einhaltung und Erfüllung zu überwachen.

§ 36

Qualitäts- und sonstige Streitigkeiten aus Kaufverträgen unterliegen der Entscheidung des Fachschiedsgerichts für Lieferstreitigkeiten bei der zuständigen Landesverwaltung unter Berücksichtigung aller etwa eintretenden Ergänzungen oder Anordnungen.

Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises und der mit dem Kaufpreis zusammenhängenden Nebenforderungen (Spesen und Vorlagen) sowie Forderungen aus Wechseln oder Schecks bei ordentlichen Gerichten einzuklagen.

§ 37

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 38

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Baden-Baden, den 15. Juni 1946.

Der Präsident des Zentralausschusses für Ernährung in der französischen Zone

---

Anordnung Nr. 3

Speiseölzuteilung für den Eigenverbrauch

(Für den Ölsaatenanbauer)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 41 der französischen Militärregierung, Direction Agriculture et Ravitaillement 2ème Direction Ravitaillement Baden-Baden, vom 15. 2. 46 betr. Geschäftsführung für die gesamte französische Zone, erläßt der Zentralausschuß für Ernährung in der französischen Zone Baden-Baden, im Einverständnis mit der Direction Ravitaillement, Baden-Baden, für den Eigenverbrauch von Speiseöl für die Ölsaatenerzeuger folgende Bestimmungen:

Jeder Ölsaatenanbauer erhält pro Kopf und Monat seiner Selbstversorgungsgemeinschaft 850 g Speiseöl, wenn er mindestens die entsprechende Menge Ölsaaten im eigenen Betrieb geerntet und abgeliefert hat.

Ist der Ölsaatenanbauer Nichtselbstversorger (Kartenempfänger), so erhält er bei Ablieferung von selbstangebauten und geernteten Ölsämereien und Ölfrüchten, bei Verzicht auf sämtliche Fettabschnitte der Lebensmittelkarten je Haushaltsangehörigen 500 g Speiseöl pro Monat.

Ölsaatenanbauer, die von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben diese bei ihrer Kartenausgabestelle (Bürgermeisteramt) zu beantragen. Die Kartenausgabestelle stellt für die entsprechende Menge einen Ölberechtigungsschein aus. Sofern der Antragsteller Butter von der Molkerei als Selbstversorger — ohne Karten — bezogen hat, muß er sich von seiner Molkerei bestätigen lassen, daß die mit Speiseöl zu versorgenden Personen aus der Butterrücklieferung ausscheiden.

Sofern der Antragsteller Fette auf Karten bezogen hat, erhalten diejenigen Personen, für die eine Selbstversorgung mit Speiseöl genehmigt werden soll, entsprechend der abgelieferten Ölsaatenmenge vom Beginn der dem Antrag folgenden Kartenperiode ab keine Karten für Butter und sonstige Fette.

Grundsätzlich ist bei der Errechnung des Eigenbedarfs bzw. bei Ausstellung des Ölberechtigungsscheines darauf zu achten, daß Selbstversorger, d. h. Milchablieferer, welche Butter als Rücklieferung aus der Molkerei erhalten, Anspruch auf monatlich

850 g Speiseöl

je Kopf der Selbstversorgergemeinschaft haben, dagegen die Nichtselbstversorger, d. h. Kartenempfänger nur

500 g Speiseöl

je Kopf der Hausgemeinschaft und entsprechend der abgelieferten Ölsaatenmenge erhalten.

Der Umrechnungsprozentsatz von Ölsaaten in Speiseöl beträgt bei:

Raps, Rübsen und Mohnsaat	33⅓ %
Leinsamen, Leindotter und Senf	25 %
Sonnenblumen, Saflor und Safran	20 %

Beispiel 1:

Ein Selbstversorgerhaushalt mit 6 Personen hat 200 kg Raps im eigenen Betrieb geerntet und abgeliefert und will nun für 3 Personen Speiseöl beziehen. Da er bisher für 6 Personen Butter aus der Molkerei zurückgeliefert bekam, läßt er sich nun von seiner Molkerei bestätigen, daß 3 Personen für die Dauer von 12 Monaten aus der Butterrücklieferung ausscheiden. Unter Abgabe dieser Bescheinigung beantragt er bei seiner zuständigen Kartenstelle (Bürgermeisteramt) einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

entsprechenden Ölberechtigungsschein. Die Kartenausgabestelle stellt daraufhin einen Ölberechtigungsschein über 30,6 kg Speiserüböl aus. Die Fettversorgung dieses Selbstversorgerhaushaltes besteht demnach im Jahr auf 30,6 kg Speiseöl (3 Personen) und Butterrücklieferung für 3 Personen, sowie den aus Hausschlachtung anfallenden Schlachtfetten.

Beispiel 2:

Ein Nichtselbstversorgerhaushalt mit 7 Personen (Kartenempfänger) hat 24 kg Mohnsaat selbst angebaut und geerntet und will nun diese, gegen Verzicht auf die ihm zustehenden Fettkarten, gegen Speiseöl umtauschen. Es ergibt sich folgende Rechnung:

24 kg Mohnsaat = 33⅓ % Ausbeute = 8 kg Öl.
Somit müssen zwei Personen acht Monate auf die Fettabschnitte der Lebensmittelkarten verzichten.

— Die Fettversorgung dieses Nichtselbstversorgungshaushaltes besteht demnach in den kommenden acht Monaten aus 8 kg Speiseöl und 5 Fettkartenrationen.

Anbau — Prämien

1. Neben dieser Umtauschmöglichkeit von Butter oder anderen Fetten in Speiseöl erhalten alle Anbauer bei Ablieferung von Ölsaaten aus der Ernte 1946 Zuteilungen an Speiseöl, die neben den ihnen zustehenden Fettmengen für den Eigenverbrauch **als reine Anbauprämie zusätzlich** ausgegeben werden, d. h. ohne Anrechnung auf andere Fette. Gegen Vorlage der Ablieferungsbescheinigung für Ölsaaten stellen die zuständigen Kartenausgabestellen vom 1. 9. 1946 ab Ölbezugscheine mit dem ausdrücklichen Vermerk „Prämien" aus. Die Höhe der Ölzuteilungen richtet sich nach der Höhe der Ölsaatenablieferung, sie ist aus der anliegenden Tabelle abzulesen.

2. Besitzt ein Anbauer mehrere landwirtschaftliche Betriebe, so kann jeder der Betriebe für sich die Anbauprämie nach vorstehenden Bestimmungen beanspruchen, soweit der Anbau und die Ablieferung den einzelnen Betrieb hierzu berechtigt.

3. Der Prämien-Ölbezugschein hat eine Gültigkeit von drei Monaten.

4. Wird Flachsstroh unausgedroschen zur Ablieferung gebracht, so sind 15 v. H. der insgesamt abgelieferten Flachsstrohmenge als Saatbelieferung in Anrechnung zu bringen. Für den hierfür erhaltenen Prämien-Ölbezugschein kann nicht Leinöl, sondern nur Speiseöl bezogen werden.

Baden-Baden, den 15. Juni 1946.

Zentralausschuß für Ernährung
in der französischen Zone
Baden-Baden

Anbauprämien-Tabelle

Bei Ablieferung von im eigenen Betrieb geernteten Ölsaaten (Raps, Rübsen, Lein, Mohn, Saflor usw.) werden Sonderzuteilungen an Speiseöl ohne Anrechnung auf andere Fette in folgender Höhe ausgegeben:

Abgelieferte Ölsaatenmenge dz	Sonderzuteil. an Speiseöl kg	Abgelieferte Ölsaatenmenge dz	Sonderzuteil. an Speiseöl kg
Unter 1	0	11	8
1	1	12	8
2	2	13	8,5
3	3	14	9
4	3,5	15	9,5
5	4,5	16	10
6	5	17	10
7	5,5	18	10,5
8	6	19	11
9	7	20—30	12
10	7,5	31—50	15

Vom Bürgermeister in doppelter Ausfertigung

Ölberechtigungsschein

Der Anbauer/Sammler ..... Ort .....
ist berechtigt, gegen Ablieferung von
..... kg .....
(Menge) (Saatart)
im Umtausch
..... kg .....
(Menge) (Ölart)
in einer zugelassenen Umtauschstelle in der franz. besetzten Zone abzuholen.

Die entsprechenden Mengen Butter bzw. Fett wurden für die Zeit vom

..... 194 bis 194

für ..... Personen in Anrechnung gebracht

.....
(Ort und Datum) (Unterschrift u. Dienststempel)

Von der Umtauschstelle genau auszufüllen!

Gegen Anlieferung von ..... kg .....
(Menge) (Saatart)
wurden heute ausgeliefert:

..... kg ..... Öl
..... kg ..... Kuchen

.....
(Ort und Datum)

Ausgegeben: ..... Erhalten: .....

Anlage 1 **Tabelle I**

Verkaufspreise für Raps und Rübsen inländischer Erzeugung des Erzeugers und Aufkäufers mit Lieferungsvertrag

1	2	3	4
Wass.-Gehalt %	des Erz.	Verkaufspreise des Aufkäufers ohne Lag.	mit Lag.
6	542,01	551,68	559,20
6,1	541,37	551,02	558,54
6,2	540,72	550,37	557,87
6,3	540,07	549,71	557,21
6,4	539,43	549,05	556,54
6,5	538,78	548,40	555,88
6,6	538,13	547,74	555,21
6,7	537,49	547,08	554,55
6,8	536,84	546,43	553,88
6,9	536,19	545,77	553,22
7	535,55	545,11	552,55
7,1	534,90	544,46	551,89
7,2	534,26	543,80	551,22
7,3	533,61	543,14	550,56
7,4	532,96	542,49	549,90
7,5	532,32	541,83	549,23
7,6	531,67	541,17	548,57
7,7	531,02	540,52	547,90
7,8	530,38	539,86	547,24
7,9	529,73	539,20	546,57
8	529,08	538,55	545,91
8,1	528,44	537,89	545,24
8,2	527,79	537,23	544,58
8,3	527,14	536,58	543,91
8,4	526,50	535,92	543,25
8,5	525,85	535,26	542,58
8,6	525,21	534,61	541,92
8,7	524,56	533,95	541,25
8,8	523,91	533,29	540,59
8,9	523,27	532,64	539,92
9	522,62	531,98	539,26
9,1	521,97	531,32	538,60
9,2	521,33	530,67	537,93
9,3	520,68	530,01	537,27
9,4	520,03	529,35	536,60
9,5	519,39	528,70	535,94
9,6	518,74	528,04	535,27
9,7	518,09	527,38	534,61
9,8	517,45	526,73	533,94
9,9	516,80	526,07	533,28
10	516,16	525,41	532,61
10,1	515,51	524,76	531,95
10,2	514,86	524,10	531,28
10,3	514,22	523,44	530,62
10,4	513,57	522,79	529,95
10,5	512,92	522,13	529,29
10,6	512,28	521,47	528,62
10,7	511,63	520,82	527,96
10,8	510,98	520,16	527,30
10,9	510,34	519,50	526,63
11	509,69	518,85	525,97
11,1	509,04	518,19	525,30
11,2	508,40	517,53	524,64
11,3	507,75	516,88	523,97
11,4	507,11	516,22	523,31
11,5	506,46	515,56	522,64
11,6	505,81	514,91	521,98
11,7	505,17	514,25	521,31
11,8	504,52	513,59	520,65
11,9	503,87	512,94	519,98
12	503,23	512,28	519,32
12,1	502,58	511,62	518,65
12,2	501,93	510,97	517,99
12,3	501,29	510,31	517,32
12,4	500,64	509,65	516,66
12,5	500,—	509,—	516,—
12,6	499,35	508,34	515,33
12,7	498,70	507,68	514,67
12,8	498,06	507,02	514,—
12,9	497,41	506,37	513,34
13	496,76	505,71	512,67
13,1	496,12	505,05	512,01
13,2	495,47	504,40	511,34
13,3	494,82	503,74	510,68
13,4	494,18	503,08	510,01
13,5	493,53	502,43	509,35
13,6	492,88	501,77	508,68
13,7	492,24	501,11	508,02
13,8	491,59	500,46	507,35
13,9	490,95	499,80	506,69
14	490,30	499,14	506,02
14,1	489,65	498,49	505,36
14,2	489,01	497,83	504,69
14,3	488,36	497,17	504,03
14,4	487,71	496,52	503,37
14,5	487,07	495,86	502,70
14,6	486,42	495,20	502,04
14,7	485,77	494,55	501,37
14,8	485,13	493,89	500,71
14,9	484,48	493,23	500,04
15	483,83	492,58	499,38
15,1	483,19	491,92	498,71
15,2	482,54	491,26	498,05
15,3	481,90	490,61	497,38
15,4	481,25	489,95	496,72
15,5	480,60	489,29	496,05
15,6	479,96	488,64	495,39
15,7	479,31	487,98	494,72
15,8	478,66	487,32	494,06
15,9	478,02	486,67	493,39
16	477,37	486,01	492,73
16,1	476,72	485,35	492,07
16,2	476,08	484,70	491,40
16,3	475,43	484,04	490,74
16,4	474,78	483,38	490,07
16,5	474,14	482,73	489,41
16,6	473,49	482,07	488,74
16,7	472,85	481,41	488,08
16,8	472,20	480,76	487,41
16,9	471,55	480,10	486,75
17	470,91	479,44	486,08
17,1	470,26	478,79	485,42
17,2	469,61	478,13	484,75
17,3	468,97	477,44	484,09
17,4	468,32	476,82	483,42
17,5	467,67	476,16	482,76
17,6	467,03	475,50	482,09
17,7	466,38	464,85	481,43
17,8	465,73	474,19	480,77
17,9	465,09	473,53	480,10
18	464,44	472,88	479,44
18,1	463,80	472,22	478,77
18,2	463,15	471,56	478,11
18,3	462,50	470,91	[illegible]
18,4	461,86	470,25	[illegible]
18,5	461,21	469,59	[illegible]
18,6	460,56	468,94	[illegible]
18,7	459,92	468,28	[illegible]
18,8	459,27	467,62	[illegible]
18,9	458,62	466,97	[illegible]
19	457,98	466,31	472,79
19,1	457,33	465,65	472,12
19,2	456,68	465,00	471,46
19,3	456,04	464,34	470,79
19,4	455,39	463,68	470,13
19,5	454,75	463,03	469,47
19,6	454,10	462,37	468,80
19,7	453,45	461,71	468,14
19,8	452,81	461,06	467,47
19,9	452,16	460,40	466,81
20	451,51	459,74	466,14
20,1	450,87	459,09	465,48
20,2	450,22	458,43	464,81
20,3	449,57	457,77	464,15
20,4	448,93	457,11	463,48
20,5	448,28	456,46	462,82
20,6	447,63	455,80	462,15
20,7	446,99	455,14	461,49
20,8	446,34	454,49	460,82
20,9	445,70	453,83	460,16
21	445,05	453,17	459,49
21,1	444,40	452,52	458,83
21,2	443,76	451,86	458,17
21,3	443,11	451,20	457,50
21,4	442,46	450,55	456,84
21,5	441,82	449,89	456,17
21,6	441,17	449,23	455,51
21,7	440,52	448,58	454,84
21,8	439,88	447,92	454,18
21,9	439,23	447,26	453,51
22	438,59	446,61	452,85
22,1	437,94	445,95	452,18
22,2	437,29	445,29	451,52
22,3	436,65	444,64	450,85
22,4	436,—	443,98	450,19
22,5	435,35	443,32	449,52
22,6	434,71	442,67	448,86
22,7	434,06	442,01	448,19
22,8	433,41	441,35	447,53
22,9	432,77	440,70	446,87
23	432,12	440,04	446,20
23,1	431,47	439,38	445,54
23,2	430,83	438,73	444,87
23,3	430,18	438,07	444,21
23,4	429,54	437,41	443,54
23,5	428,89	436,76	442,88
23,6	428,24	436,10	442,21
23,7	427,60	435,44	441,55
23,8	426,95	434,79	440,88
23,9	426,30	434,13	440,22
24	425,66	433,46	439,55
24,1	425,01	432,82	438,89
24,2	424,36	432,16	438,22
24,3	423,72	431,50	437,56
24,4	423,07	430,85	436,89
24,5	422,42	430,19	436,23
24,6	421,78	429,53	435,57
24,7	421,13	428,88	434,90
24,8	420,49	428,22	434,24
24,9	419,84	427,56	433,57
25	419,19	426,91	432,91
25,1	418,55	426,25	432,24
25,2	417,90	425,59	431,58
25,3	417,25	424,94	430,91
25,4	416,61	424,28	430,25
25,5	415,96	423,62	429,58
25,6	415,31	422,97	428,92
25,7	414,67	422,31	428,25
25,8	414,02	421,65	427,59
25,9	413,37	421,—	426,92
26	412,73	420,34	426,26
26,1	412,08	419,68	425,59
26,2	411,44	419,03	424,93
26,3	410,79	418,37	424,27
26,4	410,14	417,71	423,60
26,5	409,50	417,06	422,94
26,6	408,85	416,40	422,27
26,7	408,20	415,74	421,61
26,8	407,36	415,09	420,94
26,9	406,91	414,43	420,28
27	406,26	413,77	419,61
27,1	405,62	413,12	418,95
27,2	404,97	412,46	418,28
27,3	404,32	411,80	417,62
27,4	403,68	411,15	416,95
27,5	403,03	410,49	416,29
27,6	402,39	409,83	415,62
27,7	401,74	409,18	414,96
27,8	401,09	408,52	414,29
27,9	400,45	407,86	413,63
28	399,80	407,20	412,96
28,1	399,15	406,55	412,30
28,2	398,51	405,89	411,64
28,3	397,86	405,23	410,97
28,4	397,21	404,58	410,31
28,5	396,57	403,92	409,64
28,6	395,92	403,26	408,98
28,7	395,27	402,61	408,31
28,8	394,63	401,95	407,65
28,9	393,98	401,29	406,98
29	393,34	400,64	406,32
29,1	392,69	399,98	405,65
29,2	392,04	399,32	404,99
29,3	391,40	398,67	404,32
29,4	390,75	398,01	403,66
29,5	390,10	397,35	402,99
29,6	389,46	396,70	402,33
29,7	388,81	396,04	401,66
29,8	388,16	395,38	401,—
29,9	387,52	394,73	400,34
30	386,87	394,07	399,67

Anlage 1 **Tabelle II**

Verkaufspreise für Raps und Rübsen inländischer Erzeugung des Aufkäufers nach Lagerung und Trocknung

1	2	1	2	1	2	1	2
Wass.-Gehalt %	mit Liefer-vertr.	Wass.-Gehalt %	mit Liefer-vertr.	Wass.-Gehalt %	mit Liefer-vertr.	Wass.-Gehalt %	mit Liefer-vertr.
6	566,18	7,3	557,45	8,6	548,71	9,9	539,97
6,1	565,51	7,4	556,77	8,7	548,04	10	539,30
6,2	564,84	7,5	556,10	8,8	547,36	10,1	538,53
6,3	564,17	7,6	555,43	8,9	546,69	10,2	537,75
6,4	563,50	7,7	554,76	9	546,02	10,3	536,98
6,5	562,82	7,8	554,09	9,1	545,35	10,4	536,21
6,6	562,15	7,9	553,41	9,2	544,68	10,5	535,44
6,7	561,48	8	552,74	9,3	544,—	10,6	534,67
6,8	560,81	8,1	552,07	9,4	543,33	10,7	533,89
6,9	560,13	8,2	551,40	9,5	548,66	10,8	533,12
7	559,46	8,3	550,72	9,6	541,99	10,9	532,35
7,1	558,79	8,4	550,05	9,7	541,31	11	531,58
7,2	558,12	8,5	549,38	9,8	540,64		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1 **Tabelle III**

Verkaufspreise für Raps und Rübsen inländischer Erzeugung des Großhändlers nach Lagerung und Trocknung

1	2	3	1	2	3
Wassergeh. %	gem. Einkauf lt. Tab. I Spalte 3	Sp. 4	Wassergeh. %	gem. Einkauf lt. Tab. I Spalte 3	Sp. 4
6	572,09	579,61	8,6	554,45	564,77
6,1	571,41	578,93	8,7	553,77	561,08
6,2	570,74	578,25	8,8	553,10	560,39
6,3	570,06	577,55	8,9	552,42	559,71
6,4	568,38	576,87	9	551,74	559,02
6,5	568,70	576,18	9,1	551,06	558,33
6,6	568,02	575,49	9,2	550,38	557,65
6,7	567,34	574,81	9,3	549,70	556,96
6,8	566,66	574,12	9,4	549,03	556,27
6,9	565,99	573,43	9,5	548,35	555,59
7	565,31	572,75	9,6	547,67	554,90
7,1	564,63	572,06	9,7	546,99	554,21
7,2	563,95	571,38	9,8	546,31	553,53
7,3	563,27	570,69	9,9	545,63	552,84
7,4	562,59	570,—	10	544,96	552,16
7,5	561,92	569,32	10,1	544,18	551,37
7,6	561,24	568,63	10,2	543,40	550,58
7,7	560,56	567,94	10,3	542,62	549,80
7,8	559,88	567,26	10,4	541,84	549,01
7,9	559,20	566,57	10,5	541,06	548,22
8	558,52	565,88	10,6	540,28	547,44
8,1	557,85	565,20	10,7	539,51	546,65
8,2	557,17	564,51	10,8	538,73	545,86
8,3	556,49	563,82	10,9	537,95	545,08
8,4	555,81	563,14	11	537,17	544,29
8,5	555,13	562,45			

Anlage 2 **Tabelle I**

Verkaufspreise für Mohn inländischer Erzeugung des Erzeugers und Aufkäufers mit Lieferungsvertrag

1	2	3	4	1	2	3	4
Wass.-Gehalt %	Verkaufspreise des Erz.	des Aufkäufers ohne Lag.	des Aufkäufers mit Lag.	Wass.-Gehalt %	Verkaufspreise des Erz.	des Aufkäufers ohne Lag.	des Aufkäufers mit Lag.
5	942,56	957,69	966,57	8,1	909,57	924,21	932,80
5,1	941,49	956,61	965,48	8,2	908,51	923,15	931,71
5,2	940,43	955,53	964,39	8,3	907,44	922,05	930,62
5,3	939,36	954,45	963,30	8,4	906,38	920,97	929,53
5,4	938,30	953,37	962,21	8,5	905,32	919,89	928,44
5,5	937,24	952,29	961,12	8,6	904,25	918,81	927,35
5,6	936,17	951,21	960,03	8,7	903,19	917,73	926,26
5,7	935,11	950,13	958,94	8,8	902,12	916,65	925,17
5,8	934,04	949,05	957,85	8,9	901,06	915,57	924,08
5,9	932,98	947,97	956,76	9	900,—	914,50	923,—
6	931,92	946,89	955,67	9,1	898,93	913,42	921,91
6,1	930,85	945,81	954,58	9,2	897,87	912,34	920,82
6,2	929,79	944,73	953,49	9,3	896,80	911,26	919,73
6,3	928,72	943,65	952,41	9,4	895,74	910,18	918,64
6,4	927,66	942,57	951,32	9,5	894,67	909,10	917,55
6,5	926,60	941,49	950,23	9,6	893,61	908,02	916,46
6,6	925,53	940,41	949,14	9,7	892,55	906,94	915,37
6,7	924,47	939,33	948,05	9,8	891,48	905,86	914,28
6,8	923,40	938,25	946,96	9,9	890,42	904,78	913,19
6,9	922,34	937,17	945,87	10	889,35	903,70	912,10
7	921,28	936,09	944,78	10,1	888,29	902,62	911,01
7,1	920,21	935,01	943,69	10,2	887,23	901,54	909,92
7,2	919,15	933,93	942,60	10,3	886,16	900,46	908,83
7,3	918,08	932,85	941,51	10,4	885,10	899,38	907,75
7,4	917,02	931,77	940,42	10,5	884,03	898,30	906,66
7,5	915,96	930,69	939,33	10,6	882,97	897,22	905,57
7,6	914,89	929,61	938,24	10,7	881,91	896,14	904,48
7,7	913,83	928,53	937,16	10,8	880,84	895,06	903,39
7,8	912,76	927,45	936,07	10,9	879,78	893,98	902,30
7,9	911,70	926,37	934,98	11	878,71	892,90	901,21
8	910,64	925,29	933,89	11,1	877,65	891,82	900,12

1	2	3	4	1	2	3	4
Wass.-Gehalt %	Verkaufspreise des Erz.	des Aufkäufers ohne Lag.	des Aufkäufers mit Lag.	Wass.-Gehalt %	Verkaufspreise des Erz.	des Aufkäufers ohne Lag.	des Aufkäufers mit Lag.
11,2	876,59	890,74	899,03	18,9	794,66	807,68	815,16
11,3	875,52	889,66	897,94	19	793,59	806,50	814,07
11,4	874,46	888,58	896,85	19,1	792,53	805,42	812,98
11,5	873,39	887,50	895,76	19,2	791,47	804,34	811,89
11,6	872,33	886,42	894,67	19,3	790,40	803,26	810,80
11,7	871,27	885,34	893,58	19,4	789,34	802,18	809,71
11,8	870,20	884,26	892,50	19,5	788,27	801,10	808,62
11,9	869,14	883,18	891,41	19,6	787,21	800,02	807,53
12	868,07	882,10	890,32	19,7	786,15	798,94	806,44
12,1	867,01	881,02	889,23	19,8	785,08	797,86	805,35
12,2	865,95	879,94	888,14	19,9	784,02	796,78	804,26
12,3	864,88	878,86	887,05	20	782,95	795,70	803,17
12,4	863,82	877,78	885,96	20,1	781,89	794,62	802,08
12,5	862,75	876,70	884,87	20,2	780,83	793,54	801,—
12,6	861,69	875,62	883,78	20,3	779,76	792,46	799,91
12,7	860,63	874,54	882,69	20,4	778,70	791,38	798,82
12,8	859,56	873,46	881,60	20,5	777,63	790,30	797,73
12,9	858,50	872,38	880,51	20,6	776,57	789,22	796,64
13	857,43	871,30	879,42	20,7	775,51	788,14	795,55
13,1	856,37	870,22	878,33	20,8	774,44	787,06	794,46
13,2	855,31	869,14	877,25	20,9	773,38	785,98	793,37
13,3	854,24	868,06	876,16	21	772,31	784,90	792,28
13,4	853,18	866,98	875,07	21,1	771,25	783,82	791,19
13,5	852,11	865,90	873,98	21,2	770,19	782,74	790,10
13,6	851,05	864,82	872,89	21,3	769,12	781,66	789,01
13,7	849,99	863,74	871,80	21,4	768,06	780,58	787,92
13,8	848,92	862,66	870,71	21,5	766,99	779,50	786,84
13,9	847,86	861,58	869,62	21,6	765,93	778,42	785,75
14	846,79	860,50	868,53	21,7	764,87	777,34	784,66
14,1	845,73	859,42	867,44	21,8	763,80	776,26	783,57
14,2	844,67	858,34	866,35	21,9	762,74	775,18	782,48
14,3	843,60	857,26	865,26	22	761,67	774,10	781,39
14,4	842,54	856,18	864,17	22,1	760,61	773,02	780,30
14,5	841,47	855,10	863,08	22,2	759,55	771,94	779,21
14,6	840,41	854,02	862,—	22,3	758,48	770,86	778,12
14,7	839,35	852,94	860,91	22,4	757,42	769,78	777,03
14,8	838,28	851,86	859,82	22,5	756,35	768,70	775,94
14,9	837,22	850,78	858,73	22,6	755,29	767,62	774,85
15	836,15	849,70	857,64	22,7	754,23	766,54	773,76
15,1	835,09	848,62	856,55	22,8	753,16	765,46	772,67
15,2	834,03	847,54	855,46	22,9	752,10	764,38	771,59
15,3	832,96	846,46	854,37	23	751,03	763,30	770,50
15,4	831,90	845,38	853,28	23,1	749,97	762,22	769,41
15,5	830,83	844,30	852,19	23,2	748,91	761,14	768,32
15,6	829,77	843,22	851,10	23,3	747,84	760,06	767,23
15,7	828,71	842,14	850,01	23,4	746,78	758,98	766,14
15,8	827,64	841,06	848,92	23,5	745,71	757,90	765,05
15,9	826,58	839,98	847,83	23,6	744,65	756,82	763,96
16	825,51	838,90	846,75	23,7	743,59	755,74	762,87
16,1	824,45	837,82	845,66	23,8	742,52	754,66	761,78
16,2	823,39	836,74	844,57	23,9	741,46	753,58	760,69
16,3	822,32	835,66	843,48	24	740,39	752,50	759,60
16,4	821,26	834,58	842,39	24,1	739,33	751,42	758,71
16,5	820,19	833,50	841,30	24,2	738,27	750,34	757,42
16,6	819,13	832,42	840,21	24,3	737,20	749,26	756,34
16,7	818,07	831,34	839,12	24,4	736,14	748,18	755,25
16,8	817,—	830,26	838,03	24,5	735,07	747,10	754,16
16,9	815,94	829,18	836,94	24,6	734,01	746,02	753,07
17	814,87	828,10	835,85	24,7	732,95	744,94	751,98
17,1	813,81	827,02	834,76	24,8	731,88	743,86	750,89
17,2	812,75	825,94	833,67	24,9	730,82	742,78	749,80
17,3	811,68	824,86	832,58	25	729,75	741,70	748,71
17,4	810,62	823,78	831,50	25,1	728,69	740,62	747,62
17,5	809,55	822,70	830,41	25,2	727,63	739,54	746,53
17,6	808,49	821,62	829,32	25,3	726,56	738,46	745,44
17,7	807,43	820,54	828,23	25,4	725,50	737,38	744,35
17,8	806,36	819,46	827,14	25,5	724,43	736,30	743,26
17,9	805,30	818,38	826,05	25,6	723,37	735,22	742,17
18	804,23	817,30	824,96	25,7	722,31	734,15	741,09
18,1	803,17	816,22	823,87	25,8	721,24	733,07	740,—
18,2	802,11	815,14	822,78	25,9	720,18	731,99	738,91
18,3	801,04	814,06	821,69	26	719,11	730,91	737,82
18,4	799,98	812,98	820,60	26,1	718,05	729,83	736,73
18,5	798,91	811,90	819,51	26,2	716,99	728,75	735,64
18,6	797,85	810,82	818,42	26,3	715,92	727,67	734,55
18,7	796,79	809,74	817,33	26,4	714,86	726,59	733,46
18,8	795,72	808,66	816,25				

1	2	3	4	1	2	3	4
Wass.-Gehalt %	des Erz.	Verkaufspreise des Aufkäufers ohne Lag.	mit Lag.	Wass.-Gehalt %	des Erz.	Verkaufspreise des Aufkäufers ohne Lag.	mit Lag.
26,5	713,79	725,51	732,37	28,3	694,64	706,07	712,76
26,6	712,73	724,43	731,28	28,4	693,58	704,99	711,67
26,7	711,67	723,35	730,19	28,5	692,51	703,91	710,59
26,8	710,60	722,27	729,10	28,6	691,45	702,83	709,50
26,9	709,54	721,19	728,01	28,7	690,39	701,75	708,41
27	708,47	720,11	726,92	28,8	689,32	700,67	707,32
27,1	707,41	719,03	725,84	28,9	688,26	699,59	706,23
27,2	706,35	717,95	724,75	29	687,.19	698,51	705,14
27,3	705,28	716,87	723,66	29,1	686,13	697,43	704,05
27,4	704,22	715,79	722,57	29,2	685,06	696,35	702,96
27,5	703,15	714,71	721,48	29,3	684,—	695,27	701,87
27,6	702,09	713,63	720,39	29,4	682,94	694,19	700,78
27,7	701,03	712,55	719,30	29,5	681,87	693,11	699,79
27,8	699,96	711,47	718,21	29,6	680,81	692,03	698,60
27,9	698,19	710,39	717,12	29,7	679,74	690,95	697,51
28	697,83	709,31	716,03	29,8	678,68	689,87	696,42
28,1	696,77	708,23	714,94	29,9	677,62	688,79	695,34
28,2	695,71	707,15	713,85	30	676,55	687,71	694,25

Anlage 2 **Tabelle II**

Verkaufspreise für Mohn inländischer Erzeugung des Aufkäufers nach Lagerung und Trocknung

1	2	1	2	1	2	1	2
Wass.-Gehalt %	mit Liefer-vertr.	Wass.-Gehalt %	mit Liefer-vertr.	Wass.-Gehalt %	mit Liefer-vertr.	Wass.-Gehalt %	mit Liefer-vertr.
5	975,44	6,1	963,35	7,2	951,27	8,3	939,19
5,1	974,34	6,2	962,26	7,3	950,17	8,4	938,09
5,2	973,24	6,3	961,16	7,4	949,07	8,5	936,99
5,3	972,14	6,4	960,06	7,5	947,97	8,6	935,89
5,4	971,05	6,5	958,96	7,6	946,88	8,7	934,79
5,5	969,95	6,6	957,86	7,7	945,78	8,8	933,69
5,6	968,85	6,7	956,76	7,8	944,68	8,9	932,59
5,7	967,75	6,8	955,66	7,9	943,58	9	931,50
5,8	966,65	6,9	954,57	8	942,48		
5,9	965,55	7	953,47	8,1	941,38		
6	964,45	7,1	952,37	8,2	940,28		

Anlage 2 **Tabelle III**

Verkaufspreise für Mohn inländischer Erzeugung des Großhändlers nach Lagerung und Trocknung

1	2	3	1	2	3
Wassergeh.	gem. Einkauf lt. Tab. I		Wassergeh.	gem. Einkauf lt. Tab. I	
%	Spalte 3	Sp. 4	%	Spalte 3	Sp. 4
5	986,40	995,28	7,1	963,09	971,77
5,1	985,29	994,16	7,2	961,98	970,65
5,2	984,18	993,04	7,3	960,87	969,53
5,3	983,07	991,92	7,4	959,76	968,41
5,4	981,96	990,80	7,5	958,65	967,29
5,5	980,85	989,68	7,6	957,54	966,17
5,6	979,74	988,56	7,7	956,43	965,05
5,7	978,63	987,44	7,8	955,32	963,93
5,8	977,52	986,32	7,9	954,21	962,81
5,9	976,41	985,20	8	953,10	961,69
6	975,30	984,08	8,1	951,99	960,57
6,1	974,19	982,96	8,2	950,88	959,45
6,2	973,08	981,84	8,3	949,77	958,33
6,3	971,97	980,72	8,4	948,66	957,21
6,4	970,86	979,60	8,5	947,55	956,09
6,5	969,75	978,48	8,6	946,44	954,97
6,6	968,64	977,36	8,7	945,33	953,85
6,7	967,53	976,24	8,8	944,22	952,73
6,8	966,42	975,12	8,9	943,11	951,61
6,9	965,31	974,—	9	942,—	950,50
7	964,20	972,89			

Anlage 3

Ablieferungsbescheinigung für Ölsaaten

Der Landwirt ....., ... lieferte am ..... an die Firma .....
Name Ort Name Ort

von einer Anbaufläche von ..... ha

Sackzahl	kg	Saatart	Wassergehalt %	Preis je t	Ausgezahlter Betrag

Besondere Vermerke:

.....

.....

Die Richtigkeit der obengenannten Angaben bescheinigt:

.....

Datum Name des Erzeugers Name des Aufkäufers

BAD. GEB. VERG. ANST.
Eing. 23. SEP. 1948

Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229
Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 20. September 1946 | Nummer 15

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben

Verordnung Nr. 60 über die Wahlen zu den Kreisversammlungen in Baden. Vornamen bei jüdischen Männern und Frauen. Aufhebung der teilweisen Befreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes von der Grundsteuer. Fettrückgewinnung (Einbau von Fettabscheidern).

Verordnung Nr. 60

über die Wahlen zu den Kreisversammlungen in Baden

Der Général Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt auf Vorschlag des Administrateur Général, Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation nach Anhörung des Comité Juridique unter Bezugnahme auf:

Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945,

Verordnung Nr. 1 vom 28. Juli 1945 über die Aufrechterhaltung der vom Commandement Suprême Interallié oder in seinem Namen erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,

Verordnung Nr. 1 des Commandement Suprême Interallié über Vergehen.

Verordnung Nr. 44 über die Aufstellung von Wählerlisten für deutsche Wahlen

folgende

Verordnung

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Für jeden Kreis wird die Einrichtung der Kreisversammlung geschaffen.

Zusammenhängende Stadtkreise und Landkreise haben eine Kreisversammlung.

Artikel 2. Die Zusammensetzung der Kreisversammlung ist folgende: für Kreise

bis zu		50 000	Einwohnern	18 Mitglieder
von	50 001—	60 000	„	20 „
„	60 001—	70 000	„	22 „
„	70 001—	80 000	„	24 „
„	80 001—	90 000	„	26 „
„	90 001—	100 000	„	28 „
„	100 001—	110 000	„	30 „
von	110 001—	120 000	Einwohnern	32 Mitglieder
„	120 001—	130 000	„	34 „
„	130 001—	140 000	„	35 „
„	140 001—	150 000	„	36 „

und für eine darüber hinausgehende Einwohnerzahl ein weiteres Mitglied auf je 10 000 Einwohner oder einen Bruchteil hiervon.

Artikel 3. Vorsitzender der Kreisversammlung ist der Landrat. Dieser leitet die Arbeiten der Kreisversammlung.

Die Versammlung kann aus dem Kreise ihrer Mitglieder, wenn deren Anzahl 26 beträgt, einen und bei höherer Mitgliederzahl zwei stellvertretende Vorsitzende wählen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Behinderungsfalle.

Der Vorsitzende der Kreisversammlung besitzt keine beschließende Stimme.

Artikel 4. Die Kreisversammlung tritt in zwei ordentlichen Sitzungsperioden zusammen, das erste Mal im Monat Mai, das zweite Mal im Monat Oktober. Der Zeitpunkt der Eröffnung jeder Sitzungsperiode wird von dem Ministerialdirektor des Innern (oder dem Chef der deutschen Verwaltung) festgesetzt.

Die Dauer jeder Sitzungsperiode beträgt höchstens zwei Wochen. Die Versammlung kann jedoch beim Vorliegen einer unbedingten Notwendigkeit mit einer Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt, daß deren Zahl mindestens der Hälfte der Gesamtmitglieder entspricht, die Fortsetzung ihrer Arbeiten um höchstens eine Woche beschließen.

Artikel 5. Die Kreisversammlung kann außerhalb der ordentlichen Sitzungsperioden vom Landrat einberufen werden, sei es aus eigener Entschließung, sei es auf Antrag der Hälfte der Mitglieder. Im letzten Falle muß der Antrag den Gegenstand angeben, der auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Artikel 6. Der Landrat hat der Versammlung das für den ordnungsmäßigen Verlauf ihrer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Arbeiten unerläßlich notwendige Bureaupersonal zur Verfügung zu stellen. Er muß ihr auch alle Auskünfte erteilen und alle die Verwaltung betreffenden Unterlagen vorlegen, die eine Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten mit voller Sachkenntnis ermöglichen.

Artikel 7. Über die Beratungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist bei der Eröffnung jeder Sitzung und am Schluß der letzten Sitzung einer jeden Sitzungsperiode zwecks Genehmigung zur Verlesung zu bringen.

Artikel 8. Sobald die Versammlung ein Fünftel ihrer Mitglieder infolge Ablebens, Amtsniederlegung oder aus einem anderen Grunde verloren hat, müssen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Ergänzungswahlen stattfinden.

Artikel 9. Die Kreisversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtsperiode einen Kreisversammlungsausschuß. Dieser setzt sich zusammen: für Versammlungen

mit	18—20	Mitgliedern	aus 5	Personen
„	22—24	„	„ 6	„
„	26—28	„	„ 7	„
„	30—32	„	„ 8	„
„	34—36	„	„ 9	„

und für Versammlungen mit höherer Mitgliederzahl aus einer weiteren Person auf je vier Versammlungsmitglieder oder einen Bruchteil hiervon.

Artikel 10. Vorsitzender des Kreisversammlungsausschusses ist der Landrat. Dieser hat jedoch keine beschließende Stimme.

Der Kreisversammlungsausschuß tritt monatlich einmal zusammen; er wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen.

Artikel 11. Der Kreisversammlungsausschuß beschließt über Angelegenheiten, für die er von der Kreisversammlung eine besondere Vollmacht erhalten hat, desgleichen über Angelegenheiten, die wegen äußerster Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzungsperiode vertragen, die ihrer Bedeutung nach aber die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzungsperiode nicht rechtfertigen.

Der Kreisversammlungsausschuß gibt im übrigen dem Landrat in laufenden Verwaltungsangelegenheiten auf Befragen seine Stellungnahme bekannt.

Titel II

Wahl der Kreisversammlungsmitglieder

Artikel 12. Die Wahl zu den Kreisversammlungen findet am 13. Oktober 1946 statt. Die Amtsdauer der aus den Wahlen hervorgegangenen Kreisversammlungen beträgt zwei Jahre.

Wahlberechtigt sind diejenigen Personen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 in die Wählerlisten eingeschrieben sind.

Artikel 13. Die Wahl findet von 8 Uhr bis 18 Uhr statt. Die Wahlhandlungen gehen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung Nr. 49 vom 5. August 1946 vor sich.

Artikel 14. In den Gemeinden, in denen mehrere Wahlbureaus notwendig sind, bestimmt der in Artikel 11 der Verordnung Nr. 49 vom 5. August 1946 vorgesehene Wahlausschuß die Anzahl und den Ort der Wahlbureaus und verteilt die Wähler auf diese unter Berücksichtigung ihres Wohnsitzes.

Artikel 15. Die Wahl der Mitglieder der Kreisversammlung findet in allgemeiner Abstimmung nach Listenwahl statt, unter entsprechender Verteilung der Sitze nach den Bestimmungen der Gesetzgebung vor 1933 über die anteilsmäßige Verteilung der Sitze in anderen als Gemeindeversammlungen. Der Wähler muß eine der vorliegenden Listen unverändert wählen.

Artikel 16. Falls nur eine Liste oder falls keine Liste eingereicht worden ist, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Kreisversammlung in allgemeiner Abstimmung nach Stimmenmehrheit.

Im ersten Wahlgang gelten nur die Bewerber als gewählt, welche mindestens die Stimmen eines Viertels der eingeschriebenen Wähler und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Wenn es notwendig ist, findet ein zweiter Wahlgang binnen zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Artikel 17. Im Falle eines zweiten Wahlgangs werden die Fristen von zwei Wochen gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 und von 20 Tagen gemäß nachstehendem Artikel 19 dieser Verordnung für den zweiten Wahlgang auf eine Woche abgekürzt.

Artikel 18. Wählbar sind nur die Personen, die in einer der Gemeinden des Kreises wohnen und die in Titel IV der Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 festgesetzten Bedingungen erfüllen.

Der Landrat ist in dem Bezirk, den er verwaltet, nicht wählbar.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eine der Zahl der zu besetzenden Sitze entsprechende Anzahl von Namen enthalten. Die Vorschlagslisten müssen von einer zugelassenen demokratischen Partei eingereicht werden und bedürfen zu ihrer Annahme der Unterzeichnung von mindestens zehn in dem Kreise wohnenden Wählern.

Ein Wähler kann nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen.

Artikel 19. Die Wahlvorschläge dürfen nur die Namen von Personen enthalten, die in einer der Gemeinden des Kreises aktives Wahlrecht besitzen, von der Wählbarkeit nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 nicht ausgeschlossen sind und deren Wahl nach den Bestimmungen der Gesetze vor 1933, soweit sie für die gegenwärtigen Kreise gelten, mit dem ihnen zu übertragenden Amt nicht unvereinbar ist.

Jeder Bewerber muß seine Zustimmung zu der Eintragung in die Vorschlagsliste, auf der sich sein Name befindet, schriftlich erklären.

Die Vorschlagslisten müssen am zwanzigsten Tage vor der Wahl in drei Exemplaren beim Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sitzenden des Wahlausschusses des Kreises eingereicht werden. Der Wahlausschuß setzt sich zusammen aus:

dem Landrat als Vorsitzenden,

einem vom Gemeinderat der Kreishauptstadt gewählten Mitglied,

einem vom Ministerialdirektor des Innern ernannten Mitglied,

dem Vertreter einer jeden der zugelassenen Parteien, die in dem Kreise eine angemeldete Ortsgruppe errichtet haben.

Den Vorsitz des Wahlausschusses des einen Stadt- und Landkreis umfassenden Bezirks führt der Landrat.

Artikel 20. Der Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge und stellt fest, ob die in die Wahlvorschläge eingetragenen Personen wählbar sind. Wenn sich in dem Wahlvorschlag die Namen von Personen befinden, deren Nichtwählbarkeit offenkundig ist, so hat der Wahlausschuß denjenigen, der für die Vorschlagsliste verantwortlich ist, hiervon zu verständigen. Dieser hat in diesem Falle die Möglichkeit, innerhalb 24 Stunden die auf der Liste gestrichenen Personen durch andere zu ersetzen.

Artikel 21. Die vom Wahlausschuß geprüften Wahlvorschläge werden spätestens am zwölften Tage vor der Wahl vom Ministerialdirektor des Innern geschlossen. Sie müssen sofort beim Bürgermeisteramt an dem üblichen für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Platz angeschlagen werden.

Titel III

Aufgaben der Kreisversammlung

Artikel 22. Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehören:

1. Aufstellung des Haushaltsplans des Kreises, enthaltend Einnahmen und Ausgaben und die Kontrolle seiner Durchführung,
2. Verwaltung des Personalapparates des Kreises (Festsetzung des Umfangs des Bestandes, der Anstellungsverhältnisse, der Gehaltsklassen usw.),
3. Bau und Unterhaltung von Nebenstraßen und Lokalbahnen,
4. Ausführung und Kontrolle von Arbeiten für Zuleitung von Trinkwasser und Wasserkraft sowie der im öffentlichen Interesse von ihr veranlaßten Arbeiten,
5. Einrichtung von Asylen und Fürsorgeanstalten, die dem Kreise unterstehen und von ihm geschaffen werden, z. B. Herbergen, Kranken- und Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummen-anstalten, Altersheime für Bedürftige,
6. Einrichtung und Kontrolle von Kreisfachschulen für Landwirtschaft und Haushalt und von Abendkursen,
7. andere Aufgaben, die dem Kreis kraft Gesetzes zufallen.

Artikel 23. Die Kreisversammlung faßt in allen Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit Beschlüsse und nimmt zu Fragen, die zur Zuständigkeit des Landrats gehören, Stellung, soweit sie ihr unterbreitet werden.

Die Kreisversammlungen zweier oder mehrerer Kreise können zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen oder zur Ausführung von Arbeiten gemeinsamen öffentlichen Interesses übereinstimmende Beschlüsse fassen.

In diesem Falle ernennt jede der Kreisversammlungen eine gleiche Anzahl von Mitgliedern zu ihrer Vertretung in dem Geschäftsführungsausschuß für Arbeitsunternehmungen.

Artikel 24. Der Administrateur Général, Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist und im Französischen Besetzungsgebiet als Gesetz durchgeführt wird.

Baden-Baden, den 2. September 1946.

Der Général d'Armée KOENIG
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. KOENIG

Bekanntmachung

Es liegt Veranlassung vor, allgemein darauf hinzuweisen, daß die Beifügung der Vornamen Israel und Sara bei jüdischen Männern und Frauen, die von der nationalsozialistischen Regierung allgmein angeordnet wurde, selbstverständlich zu unterbleiben hat. Darauf muß jeder Behörden-Bedienstete genau achten.

Insbesondere ist auch dafür zu sorgen, daß die Adrema-Anschriften unverzüglich entsprechend geändert werden.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1946.

Der Präsident der Landesverwaltung Baden
— Französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Bund

Anordnung

über die Aufhebung der teilweisen Befreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes von der Grundsteuer.

Mit Zustimmung der französischen Militärregierung wird folgendes angeordnet:

Die Vorschriften im § 28 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 986) und in den §§ 56 bis 60 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 733) treten mit dem 31. März 1946 außer Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Neuhausbesitz ist vom 1. April 1946 ab zur vollen Grundsteuer heranzuziehen.

Freiburg i. Br., den 6. August 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Anordnung

des Wirtschaftsministeriums über Fettrückgewinnung (Einbau von Fettabscheidern).

Der außerordentliche Mangel an technischen Fetten zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln zwingt zur Ausnützung aller Fettquellen. Hierzu gehört auch die Sammlung und Verwertung der Spülwasser- und Abfallfette. Es ergeht hierüber folgende Anordnung:

Die Verordnung über Fettabscheider vom 10. April 1940 (RGBl. I, S. 634) und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 26. Januar 1943 (Reichsarbeitsblatt 1943, S. I, 66ff.) sind auch weiterhin sinngemäß anzuwenden. Gemäß der Verordnung waren bzw. sind in nachstehende Betriebe Fettabscheider einzubauen:

a) Alle Schlachthöfe.

b) Fleischverarbeitende Betriebe (Wurst- und Fleischfabriken, Metzgereien usw.) mit einem Wochenkontingent von 500 kg und mehr.

c) Fisch- und fettverarbeitende Betriebe (Fischverwertung, Talgschmelzen, Schmalzsiedereien, Margarinefabriken).

d) Tierkörperverwertungsanstalten.

e) Verpflegungsstätten (Speisehäuser, Hotels, Kantinen, Werkküchen, Krankenhäuser, Erholungsheime usw.). Bei Verpflegungsbetrieben wurde die Einbaupflicht ab 800 Essenportionen täglich festgelegt.

In Baden sind die meisten in Betracht kommenden Betriebe ihrer Einbaupflicht nachgekommen. Wo dies nicht der Fall ist, ist der Einbau von Fettabscheidern anzustreben.

Mit der Sammlung des Fettschlamms und mit der Feststellung bestehender Einbaumöglichkeiten für Fettabscheider ist die Firma Karl Kammerer, Offenburg i. B., Wilhelmstr. 26, beauftragt, die im ganzen Land Annahmestellen errichtet hat, deren Anschrift auf Anfrage bekanntgegeben wird.

Alle Betriebe, bei denen Fettabscheider eingebaut sind, sind verpflichtet, den anfallenden Fettschlamm an die nächstgelegene Sammelstelle abzuliefern. Für die Ablieferung werden Prämien in Form von Seife und Waschmitteln gewährt. Jede anderweitige Verwertung bzw. Abgabe des Fettschlamms ist verboten; Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Freiburg i. Br., den 10. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

BAD. GEB. VERS. ANST.
Eing. 27. SEP. 1946

Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229
Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 27. September 1946 | Nummer 16

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Runderlasse

Bekanntmachung über die Regelung der Bauarbeiten. Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung des Vermögenssteuergesetzes — Aufforderung zur Abgabe von Vermögenserklärungen nach dem Stand vom 1. Januar 1946. Runderlaß über die Zuständigkeit in Jagdstrafen. Anordnung über die Weitergeltung von Verträgen der ehemaligen Angestelltenersatzkassen. Amtlicher Anzeiger.

Bekanntmachung
über die Regelung der Bauarbeiten

Die Französische Militärregierung Baden in Freiburg hat die Vorschriften über den Bau und die Instandsetzung von Gebäuden, die im Amtsblatt der Militärregierung (Gazette Officielle du Gouvernement Militaire du Pays de Bade) Nr. 8 vom 4. Oktober 1945 S. 17 bekanntgegeben worden sind, aufgehoben. An ihre Stelle tritt für die Regelung der Bauarbeiten die nachfolgende

Anordnung

I.

Arbeiten, die der Genehmigungspflicht unterliegen

Vom 15. September 1946 ab darf keine Arbeit an einem Gebäude vorgenommen werden, welche für eine Zeitdauer von 12 Monaten eine Gesamtausgabe von mehr als 200.— RM. (Zweihundert RM.) erfordert, geschätzt nach den geltenden Baupreisen (Bauindex), oder welche die Verwendung von mehr als zwei Arbeitern pro Gebäude erfordern, ohne daß der Eigentümer oder der Auftraggeber eine Genehmigung erhalten hat.

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Arbeiten bezüglich Unterhalt und Instandsetzung, Umbau, Erweiterungsbau, Neubau oder Wiederaufbau, die an Bauwerken jeder Art vorgenommen werden sollen: Bauten der öffentlichen Hand, Wohnhäusern und Nebengebäuden, Bauten mit industriellem, Handels- oder landwirtschaftlichem Verwendungszweck, die öffentliches Eigentum, Gesellschafts- oder Privateigentum sind.

Kein Baumeister, Architekt, Unternehmer darf Bauarbeiten beginnen oder fortsetzen, wenn ihm nicht vorher eine Abschrift der Baugenehmigung durch die zuständigen Dienststellen ausgehändigt worden ist.

Für Arbeiten, die bereits während der Gültigkeit der Verordnung, die in der Gazette Officielle vom 4. Oktober 1945 veröffentlicht worden ist, genehmigt wurden und noch nicht beendet sind, muß vor dem 15. November 1946 eine neue Genehmigung eingeholt werden. Ohne diese Genehmigung müssen sie zum obigen Datum ausgesetzt werden.

II.

Einreichung der Baugesuche

Jedes Gesuch um Genehmigung von Bauarbeiten über 200 RM. soll vom Eigentümer des Gebäudes oder dessen Bevollmächtigten auf dem vorgesehenen Formblatt (Baugesuch) eingereicht werden unter Beifügung der in diesem Formblatt vorgesehenen Unterlagen: Pläne und Zeichnungen, Baubeschreibung, geschätztem Kostenvoranschlag, Liste der benötigten Baustoffe. Außerdem soll das Gesuch auch eine Aufstellung der Arbeiter enthalten, die zum Bau benötigt werden, unter Angabe der Art der Arbeiter sowie der notwendigen Arbeitstage.

Für Arbeiten über 100 000 RM. muß der monatliche Bedarf an Arbeitern und Baustoffen in monatlicher Aufstellung für die ganze Ausführungszeit eingeteilt werden.

Das vollständige Gesuch ist in doppelter Fertigung einzureichen:

In den Landkreisen den Bürgermeistern, die es nach Überprüfung an die Landräte weiterleiten.

In den Städten (Stadtkreise) den Oberbürgermeistern.

III.

Erteilung der Genehmigungen

1. Die Arbeiten von 200—10 000 RM. werden nach Prüfung der Gesuche durch die örtlichen Behörden der Baupolizei von den Landräten und Oberbürgermeistern unmittelbar genehmigt.

Die Genehmigungen werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Baustoffe und Arbeitskräfte und gemäß einer für jeden Kreis festgelegten monatlichen Höchstgrenze erteilt.

Jeder Landrat oder Oberbürgermeister muß an jedem Monatsende eine zusammenfassende Aufstellung der von ihm erteilten Baugenehmigungen fertigen, aus der die hauptsächlichsten Angaben der Baugesuche hervorgehen: Name des Berechtigten, Art der Arbeiten, voraussichtliche Kosten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bewilligte Baustoffe, beschäftigte Arbeitskräfte, ferner die Zahl der wieder in Stand gesetzten Gebäude sowie die Zahl der Personen, die wieder in Wohnungen eingewiesen werden konnten.

Diese monatliche Aufstellung soll am Anfang des Monats, der auf den in Frage stehenden Monat folgt, gerichtet werden

a) an die Wiederaufbauabteilung des Ministeriums des Innern in Freiburg, die die Aufstellungen der verschiedenen Kreise einordnet und sie jeweils vor dem 10. des Monats dem französischen Kontrollamt für Wiederaufbau bei der Militärregierung Baden vorlegt,

b) dem Kreisbeauftragten der Militärregierung zur Unterrichtung.

2. Die Arbeiten in Höhe von 10 000—100 000 RM. sind gleichfalls von den Landräten und Oberbürgermeistern zu genehmigen, aber erst nachdem die Anträge, welche diese Stellen der Wiederaufbauabteilung des Ministeriums des Innern vorlegen werden, von dieser dem Kontrollamt für Wiederaufbau bei der Militärregierung Baden unterbreitet worden sind.

Diese Prüfung durch die französische Kontrolle wird auf Grund nochmals zusammenfassender Listen vorgenommen, welche höchstens zweimal monatlich vorgelegt werden und alle erforderlichen Auskünfte enthalten.

Die befürwortenden oder ablehnenden Gutachten der Kontrolle werden in den periodischen Listen vermerkt. Die Akten werden den Landräten und Oberbürgermeistern durch Vermittlung der deutschen Wiederaufbauabteilung unter Hinweis auf diese Entscheidungen zurückgereicht.

Die Baugenehmigungen müssen das Datum und die Nummer des befürwortenden Gutachtens des Kontrollamtes tragen.

3. Die Arbeiten in Höhe von 100 000.— RM. und mehr werden den Gegenstand von Akten bilden, welche wie oben beschrieben, einzureichen und durch Vermittlung der Landräte oder Oberbürgermeister und der Wiederaufbauabteilung des Ministeriums des Innern dem Kontrollamt für Wiederaufbau bei der Militärregierung Baden zu übersenden sind, welche die Anträge bewilligen, ablehnen oder ergänzen wird.

Die Genehmigungen für die Arbeiten von dieser Bedeutung werden nur gültig sein, wenn sie das Siegel und die Unterschrift des Chefs des französischen Kontrollamtes tragen.

IV.

Bedingungen für die Erteilung der Arbeitsgenehmigungen

Die Arbeiten an Gebäuden jeder Art und jeder Bedeutung dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Baupolizei entsprechen und wenn sie mit den Vorschriften sparsamster Verwendung von Baustoffen und Arbeitskräften übereinstimmen.

Die Gesuche müssen diesbezüglich von den deutschen Beamten der Baupolizei sorgfältig geprüft werden, welche für alle durch das Kontrollamt festgestellten Fehler verantwortlich sein werden.

Außerdem dürfen die von den deutschen Behörden bewilligten Arbeitsgenehmigungen nicht die Möglichkeiten überschreiten, welche sich aus den regelmäßig zu ihrer Verfügung gestellten Baustoffen und den örtlich verfügbaren Arbeitskräften ergeben, unter Berücksichtigung der zu befriedigenden bevorzugten Bedürfnisse.

Die festgestellten monatlichen Höchst-Baukosten dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Kontrollamtes für Wiederaufbau ebenfalls nicht überschritten werden.

Die Baustoffe und Arbeitskräfte, welche für die Industrie oder für die von der Militärregierung als bevorzugt erklärten Arbeiten notwendig sind, dürfen in keinem Fall von ihrer Bestimmung durch die deutschen Behörden zu Gunsten des zivilen Wiederaufbaues abgezogen werden.

Bis auf weiteres dürfen die dringenden Instandsetzungen und Arbeiten zum Schutz der Wohnungen gegen Wasser, die nach Artikel III, 1) zu bewilligen sind, keine größeren Durchschnittsmengen an Material erfordern, als es die unten angeführten Sätze zulassen, nämlich:

für 100 m² Wohnfläche:

Kalk:	500 kg
Zement:	400 kg
Dachpappe od. ähnliches Material	12 m²
Ziegel und anderes Bedachungsmaterial (mit Ausnahme von Dachpappe) zum Decken einer Fläche von:	8 m²
Bauholz:	0,1 m³
Glas:	15 m²

Große Reparaturen und der Wiederaufbau von Gebäuden für Industrie, Handel und Landwirtschaft, von öffentlichen und kulturellen Gebäuden dürfen nur im Rahmen des im nachfolgenden Art. VII vorgesehenen Programms und mit Billigung der Kontrollbehörden genehmigt werden.

V.

Arbeiten für Erfordernisse der Besatzungsbehörden

Über die Arbeiten im Werte von mehr als 200.— RM., welche von den Truppen und Dienststellen der Besatzung an den für ihren Bedarf zugewiesenen Häusern verlangt werden, müssen geordnete Akten geführt werden. Diese sind ohne Verzug unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters einzurichten.

Nach technischer Prüfung sind diese Akten durch die Landräte und den Oberbürgermeister dem Delegierten der Militärregierung der Kreise und Städte zu übersenden.

Die Anträge über die zu bewilligenden Arbeiten werden den Landräten und den Oberbürgermeistern mit dem Genehmigungsvermerk des Kontrollamtes für Wiederaufbau der Militärregierung Baden zurückgeschickt.

Dieser Genehmigungsvermerk umfaßt den Vorrang vor allen Genehmigungen ziviler Arbeiten für den Erwerb von Baustoffen und die Beschaffung von Arbeitskräften.

Baustoffsonderkontingente können den Kreisen und Städten für die Ausführung der wichtigsten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dieser bevorrechtigten Arbeiten bewilligt werden.

Im Dringlichkeitsfalle und auf schriftlichen Befehl des Kontrollamts für Wiederaufbau müssen die Arbeiten sofort von den örtlichen deutschen Behörden vorgenommen werden. Die erforderlichen Baustoffe, welche den verfügbaren Kontingenten im voraus entnommen sind, müssen in diesem Fall mit den späteren Kontingenten zurückerstattet werden, welche von der deutschen Materialverteilungsstelle zugewiesen werden.

VI.

Überschreiten der bewilligten Kosten

Wenn es im Verlauf der Ausführung der Bauarbeiten sich herausstellt, daß die tatsächlichen Kosten mit mehr als 10 Prozent die bewilligte Summe überschreiten werden, ist eine zusätzliche Genehmigung zu beantragen. Diese wird von der Behörde ausgestellt, die die erste Genehmigung gegeben hat.

Über die ursprünglich bewilligte Höhe hinaus dürfen die Arbeiten nur fortgesetzt werden, wenn die zusätzlichen Kosten bewilligt sind.

VII.

Arbeitsprogramm

Die zuständigen deutschen Verwaltungen und Verbände müssen für jede Art der nachfolgend aufgeführten Gebäude ein Programm aufstellen bezüglich der Reparaturarbeiten, des Wiederaufbaues oder des Umbaues im Werte von mehr als 10 000 RM., welche für die Ausführung der angeordneten Vorhaben unbedingt notwendig oder von der Militärregierung anerkannt sind.

Diese Programme, welche für einen Zeitraum von 6 Monaten gültig sind, werden zur Prüfung den zuständigen französischen Kontroll-Dienststellen der Fachzweige oder Verwaltungen vorgelegt, welche ihre Gutachten bezüglich der Notwendigkeit und Dringlichkeit der vorgesehenen Arbeiten geben werden.

Die zugelassenen Arbeiten, die Gegenstand einer summarischen Schätzung sind, werden nach der Dringlichkeitsstufe geordnet. Der notwendige Bedarf an Baustoffen und Arbeitskräften soll so genau wie möglich geschätzt werden.

Die einzelnen Programme, welche von den zuständigen Dienststellen der Militärregierung gebilligt sind, werden vor dem 1. November 1946 dem Kontrollamt für Wiederaufbau vorgelegt.

Die hauptsächlichsten Gebäudearten, welche Gegenstand der dringlichen Arbeitsprogramme sein müssen, sind:

a) Unterkünfte für Wohnungen, Handel und Gewerbe,
b) Landwirtschaft, landwirtschaftliche Industrie- und Ernährungsbetriebe,
c) Industrie,
d) Öffentliche Dienststellen: Wasser — Gas — Elektrizität,
e) Post, Telegraph und Telefon,
f) Öffentliche Erziehung und historische Denkmäler,
g) Öffentliche Gesundheit,
h) Justiz,
i) Gebäude für kirchliche Zwecke, Verwaltungsgebäude der Inneren Verwaltung,
k) Universität Freiburg und Universitätskliniken.

VIII.

Kontrolle der Arbeiten

Auf allen Baustellen muß ständig eine genaue Abschrift der Baugenehmigung vorhanden sein.

Diese Bescheinigung muß bei allen Anforderungen der zuständigen deutschen Behörde oder der Beamten des französischen Kontrollamtes für Wiederaufbau vorgelegt werden.

IX.

Anwendung der Bestimmungen

Die Landräte und Bürgermeister, ebenso wie die Beamten der Baupolizei, sind für die Durchführung der obengenannten Vorschriften verantwortlich.

Sie haben bei den Gerichten jede Übertretung oder jeden Übertretungsversuch, welcher von ihnen festgestellt wird, zu belangen und dies binnen 3 Tagen dem Kontrollamt für Wiederaufbau anzuzeigen.

Jede Handlung dieser Beamten, die in irgendeiner Art geeignet ist, die Übertretung der gesetzlichen Anordnungen über die Arbeiten an Gebäuden zu dulden oder zu erleichtern, wird als Nichtbefolgung der Befehle der Militärregierung geahndet werden.

Die Eigentümer oder ihre Beauftragte, die Architekten und Bauunternehmer, welche eine Übertretung dieser gesetzlichen Regelungen begangen oder zu begehen versucht haben, — wie: Vornahme von Arbeiten ohne Genehmigung, falsche Angaben im Baugesuch, betrügerische Verwendung von Baustoffen oder Arbeitskräften usw. — werden zusammen verfolgt und gemäß der Verordnung Nr. 1, Artikel II, 21 des Alliierten Oberkommandos streng bestraft werden.

Freiburg, den 21. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 zur Änderung des Vermögenssteuergesetzes vom 11. Februar 1946

Aufforderung zur Abgabe von Vermögenserklärungen nach dem Stand vom 1. Januar 1946

(1) In Vollzug des Artikels VIII des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 haben bis zum 15. Oktober 1946 eine Vermögenserklärung nach dem Stand vom 1. Januar 1946 abzugeben:

1. Alle natürlichen Personen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und bei denen das Gesamtvermögen 10 000 RM übersteigt. Dabei ist das Vermögen derjenigen Personen mit zu berücksichtigen, mit denen der Steuerpflichtige zu-

sammen zu veranlagen ist. Der Steuerpflichtige wird zusammen veranlagt:

a) mit seiner nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehefrau und
b) mit seinen Kindern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften:
   ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens.
3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen Rechts:
   wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 RM. übersteigt.
4. Beschränkt Vermögenssteuerpflichtige:
   ohne Rücksicht auf die Höhe des Inlandsvermögens.
5. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:
   ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens.
6. Jeder, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

(2) Die zur Abgabe der Vermögenserklärung erforderlichen Vordrucke sind beim Finanzamt erhältlich.

(3) Wird die Vermögenserklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

(4) In einer **besonderen Anlage** zur Vermögenserklärung sind aufzuführen:

Kriegssachschädenforderungen, Ansprüche aus Plünderungsschäden, sonstige Reichsschuldtitel, Reichsschatzanweisungen, Forderungen gegen das Reich, gegen die Wehrmacht, die Partei usw., Vermögenswerte im Ausland und Forderungen gegen ausländische Schuldner aus der Zeit vor dem **8. Mai 1945**, abgelieferte ausländische Wertpapiere, Vermögensanlagen, Forderungen und Beteiligungen, die sich auf die russische Besatzungszone oder auf die vom Reichsgebiet abgetrennten Gebiete beziehen, Wertpapiere im Girosammeldepot und Streifbanddepot, Wertpapiere und Beteiligungen an gewerblichen Unternehmungen innerhalb des Reichsgebietes, die aus besonderen Gründen nicht abschätzbar sind, Guthaben bei der Bank der Deutschen Arbeit, beschlagnahmtes Vermögen nach dem Gesetz der Militärregierung Deutschland Nr. 53, noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, die vor dem Zusammenbruch abgeschlossen wurden, und ähnliche Werte.

Wir weisen besonders darauf hin, daß Steuerpflichtige für Forderungen der oben bezeichneten Art, die dem Finanzamt in einer Anlage zur Vermögenserklärung **nicht** gemeldet werden, Gefahr laufen, ihren Anspruch auf eine Entschädigung zu verlieren.

(5) Auskünfte erteilt das Finanzamt.

Freiburg i. Br., den 6. September 1946.

Der Ministerialdirektor des Finanzministeriums
Dr. Bund

Gemeinschaftlicher Runderlaß des Justizministeriums 312 (4055, 850) — und des Ministeriums des Innern — 52932 — über die Zuständigkeit in Jagdstrafsachen vom 31. August 1946

Die Militärregierung Baden — Direction Régionale du Contrôle de la Justice Allemande — in Freiburg hat durch Entschließung vom 17. 7. 1946 Nr. 1407/46Just/JA die deutschen Strafbehörden für zuständig erklärt, Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Gesetze und Anordnungen über die Jagd zu bestrafen, wenn die Täter deutsche Staatsangehörige sind und die Zuwiderhandlungen nicht mit Jagd- oder Kriegswaffen begangen wurden.

Von den ergehenden Straferkenntnissen (Urteil, Strafbefehl, Strafverfügung) ist seitens der erkennenden Gerichte und Polizeibehörden alsbald nach der Rechtskraft eine beglaubigte Abschrift über das Justizministerium an die Militärregierung Baden — Service du Contrôle de la Justice Allemande — vorzulegen, die sie dem Vorsitzenden der an dem Fall interessierten Jagdgenossenschaft zur Kenntnisnahme zuleiten wird.

Freiburg i. Br., den 31. August 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Justizministeriums
Dr. Zürcher

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern In Vertretung: Dr. Schühly

---

Anordnung über die Weitergeltung der Verträge der ehemaligen Angestelltenersatzkassen vom 25. September 1946

Mit Zustimmung der Militärregierung wird bestimmt:

Die Verträge der ehemaligen Angestelltenersatzkassen, die die Betreuung der Versicherten dieser Kassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gewährleisten, gelten für die den ehemaligen Ersatzkassen zum 1. Juni 1946 verbliebenen Mitglieder von diesem Zeitpunkt an bis 31. Oktober 1946.

Freiburg i. Br., den 25. September 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zähringerstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 224

BAD. GEB. VERG. ANST.
Eing. - 4. OKT. 1946

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg